

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die neue Reichsversicherungs-Ordnung. VI. . . . .	285	Kongresse. Der achte Kongress des italienischen Bau-	
Die rechtliche Seite der Bauarbeiterausperrung	289	arbeiterverbandes . . . . .	296
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Stellung		Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf im Bau-	
preussischer Behörden zum Arbeiterschutz . . . . .	290	gewerbe. — Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz . . . . .	297
Wirtschaftliche Rundschau	291	Aus Unternehmerkreisen. Aus Sträbimittel . . . . .	299
Statistik und Volkswirtschaft. Die englischen		Arbeiterversicherung. Sind die Urteile der Schiedsgerichte	
Gewerkschaften im Jahre 1909 . . . . .	292	Abdriffen der Beischeide der Berufsgenossenschaften? . . . . .	299
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rundbilde. IV.		Gewerbegerichtliches. Wahlen in Colmar, Weilbronn und	
— Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der nieder-		Eisenbach . . . . .	300
ländischen Gewerkschaftsbewegung . . . . .	293	Mitteilungen. Unterstützungvereinigung . . . . .	300

### Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

VI.

#### C. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

##### 1. Freiwillige Zusatzversicherung.

Nach zwei Richtungen hin bewegen sich seit langem die Reformbestrebungen zur Invalidenversicherung: nach Einbeziehung der höheren Privatangeestellten bis zu 5000 Mk. Jahreseinkommen, sowie nach Schaffung höherer Lohnklassen zum Zwecke der Ermöglichung höherer Renten. Nach beiden Richtungen verjaht der neue Entwurf vollständig. Die Wünsche der Privatangeestellten bleiben unberücksichtigt; die Reichsregierung will die Pensionsversicherung der Angestellten nach Erledigung der Reichsversicherungsordnung im Wege einer Sonderversicherung regeln, — von der Absicht geleitet, diese Angestelltenkreise von der Arbeiterschaft möglichst zu isolieren. Leider findet dieses Vorgehen bei einem Teile der Angestellten, namentlich bei den älteren Organisationen der Handlungsgeschilfen und Techniker, Zustimmung, während die moderneren Kreise der Angestellten eine Sonderversicherung verwerfen und einen den Wünschen der Angestellten entsprechenden Ausbau der Invalidenversicherung fordern. Auch an den bestehenden Lohnklassen und im Zusammenhang damit an der Höhe der Invalidenrenten ändert der neue Entwurf nichts. Wohl aber bringt er ein höchst fragwürdiges Surrogat in Gestalt einer freiwilligen Zusatzversicherung zur Erhöhung der Invalidenrente. Es sollen Zusatzmarken im Betrage von je 1 Mk. zur Ausgabe gelangen. Für jede geklebte Zusatzmarke und für jedes Jahr, das seit der Lösung derselben bis zum Renteneintritt verstrichen ist, soll die Invalidenrente um je 2 Pf. erhöht werden. Wer beispielsweise im 25. Lebensjahr mit dem Ableben von Zusatzmarken beginnt und im 56. Lebensjahr invalid wird, erhält für jede im 25. Lebensjahr geklebte Zusatzmarke  $31 \times 2 \text{ Pf.} = 62 \text{ Pf.}$ , für jede im 26. Lebensjahr geklebte Zusatzmarke  $30 \times 2 = 60 \text{ Pf.}$  Zusatzrente. Aber diese Zusatzrente erhält nur derjenige, dem wegen Inva-

lidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes die Invalidenrente zuerkannt ist. Da die Zusatzrente in mathematischem Verhältnisse zu den geleisteten Zusatzbeiträgen steht, so ist für die Invalidenversicherung versicherungstechnisch nicht die geringste Spur eines Risikos mehr vorhanden. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, müssen die Leistungen dieser freiwilligen Zusatzversicherung als außerordentlich dürftige bezeichnet werden.

Nehmen wir an, der Versicherte trüge sein Geld, das er für Lösung von Zusatzmarken ausgibt, auf eine Sparkasse, so würde ihm jede eingezahlte Mark mit 3—4 Proz. verzinst werden. Er kann diese Zinsen abheben, aber auch zum Kapital schlagen, also auf Zinseszins anlegen lassen. Bei vierprozentiger Anlage auf Zinseszins würde jede gesparte Mark in 10 Jahren auf 1,48 Mk., in 20 Jahren auf 2,19 Mk. und in 30 Jahren auf 3,25 Mk. angewachsen sein. Der Sparer würde den Betrag, den ihm die Zusatzversicherung als Erhöhung seiner Invalidenrente in Aussicht stellt (2 Pf. pro Mark  $\times$  Zahl der Jahre) nach 10jähriger Anlage auf Zinseszins  $7\frac{1}{2}$  Jahre lang als Sparrente abheben können. Nach 20jähriger Anlage könnte er den Rentenbetrag der Zusatzversicherung  $5\frac{1}{2}$  Jahr, nach 30jähriger Anlage  $5\frac{5}{12}$  Jahre lang als Sparrente genießen. Aber wohlgemerkt, diesen Vorteil bietet die Sparkasse jedem Sparer, ohne zu fragen, ob er invalid ist. Bei der neuen Zusatzversicherung bekommt aber von seinen freiwillig abgesparten Beiträgen nur derjenige eine zweiprozentige Verzinsung als Zusatzrente, der im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes invalid ist, also nicht mehr ein Drittel dessen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung und in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, erwerben kann. Während also bei einer Sparkasse jeder Einzahler sein Geld nebst Zinsen jederzeit zurückerhält, geht bei der Zusatzversicherung zur In-

für Invaliditäts- und Altersrenten nicht verwendeten Beiträge kaum dienen, als für Unterstützung der Witwen und Waisen der Versicherten.

Auch dagegen dürfte sich kein Widerspruch erheben, daß das Reich, gleichwie zu den Invalidenrenten, so auch zu den Witwen- und Waisenrenten Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse sollen 50 Mk. zu jeder Witwenrente bez. Witwengeld, 25 Mk. zu jeder Waisenrente sowie 16% Mk. zu jedem Waisengelde betragen. Die Höhe dieser Reichszuschüsse steht in einem gewissen Verhältnisse zu den Reichszuschüssen zur Invalidenrente. Ob sie ausreichen dürften, muß die Zukunft lehren. Vielleicht ließe sich neben diesen Reichszuschüssen auch ein Ortszuschuß zur Witwen- und Waisenrente in Erwägung ziehen, da gerade die Armenbudgets der Gemeinden durch die Witwen- und Waisenversicherung erheblich entlastet werden, und zwar um so mehr, je mehr sich diese Unterstützungen dem zum Auskommen notwendigen Minimum nähern.

Endlich wird man auch eine gewisse Beitragspflicht der Arbeitgeber und Versicherten anerkennen, um die Hinterbliebenenversicherung auf die Höhe wirklicher Leistungsfähigkeit zu bringen. Ja, man darf es ruhig aussprechen, daß die Arbeiterschaft, wenn es sich um die Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen handelt, auch vor größeren Opfern nicht zurückzusehen würde. Und was die Arbeitgeber anlangt, so zeigt ja schon die Bereitwilligkeit der größten aller Arbeitgeberorganisationen, des Centralverbandes Deutscher Industrieller, zirka 60 Millionen Mark mehr zur Krankenversicherung zu zahlen, daß man dort vor einer höheren Belastung keineswegs zurückschrecken würde. Wenn man schon für die Parität in den Krankenkassen 60 Millionen Mark freudig opfern will, so wird es um 100 Millionen Mark zugunsten der Witwen und Waisen der Arbeiter nicht ankommen. Also an Mitteln dürfte es der Hinterbliebenenversicherung kaum fehlen, — die Hauptsache für die Arbeiterschaft ist lediglich, daß es sich um eine wirkliche Sicherstellung der Arbeiterwitwen und -Waisen handelt. Dafür bringt jeder Arbeiter freudig die höchsten Opfer!

Aber gerade in diesem Punkte bereitet der Entwurf uns eine schwere Enttäuschung. Als der Reichstag das Zollgesetz (1902) verabschiedete, — forderte er eine Witwen- und Waisenversicherung. Der Reichstag hätte wohl kaum daran gedacht, diese Versicherung nur auf die invaliden Witwen zu beschränken, wie der Regierungsentwurf dies beabsichtigt. Diese Zumutung, allen noch irgendwie erwerbsfähigen Witwen die Rente zu verjagen, ist so ungeheuerlich, daß sich darob in Arbeiterkreisen einmütig Protest erhob. Schönigend erklärt die Begründung des Entwurfs: „Aus der Mitte des Reichstags sind für die Ausgestaltung der Hinterbliebenenversicherung ähnliche Wünsche geäußert worden. So hat der Vertreter einer großen Partei in der Sitzung des Reichstags vom 21. November 1902 erklärt, daß er und seine politischen Freunde vor allen Dingen Wert darauf legen, daß die Waisen berücksichtigt würden, und daß erst in letzter Linie für die Witwen selbst die Fürsorge einzutreten hätte.“ Es erscheint uns doch recht eigen tümlich, daß sich die Regierung schon auf die völlig unberantwortlichen Ausführungen einzelner Abgeordneter beruft, wo einzig für sie der Wortlaut des Zolltarifgesetzes maßgebend sein sollte, in dem aber nirgends etwas von einer Witweninvalidenversicherung steht. Jedenfalls kann die Erklärung eines einzelnen Abgeord-

neten doch nicht die Rechtswirkung eines Reichsgesetzes aufheben. Diese Argumentation der Regierung muß also vom Reichstag energisch zurückgewiesen werden.

Wohin die Abweisung der Rentenansprüche aller nicht invaliden Witwen führen muß, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, — zur Vermehrung der Heimarbeit. Denn nur ein kleiner Teil der Witwen wird sich für die Arbeit in Fabrik oder Werkstatt eignen. Die meisten werden sich der Aufwartung und der Heimarbeit zuwenden, wie es ja schon jetzt geschieht. Solche erwerbstätige Witwen müssen aber selbst Beiträge zur Invalidenversicherung zahlen, sie scheiden dadurch für die Witweninvalidenversicherung völlig aus, insofern sie nie die Möglichkeit haben, Witweninvalidenrente zu bekommen. Nur Witwen, die invalid im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes sind, können Witwenrente erhalten. Sie dürfen also nicht mehr ein Drittel desjenigen erwerben können, was andere weibliche Personen derselben Art mit ähnlicher Vorbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß für Arbeiterwitwen der ortsübliche Tagelohn für erwachsene Arbeiterinnen der Maßstab sein wird, mit dem man die Erwerbsmöglichkeit der Frauen messen wird. Gegenwärtig man sich, daß in manchen Bezirken dieser ortsübliche Tagelohn bis auf 55 Pf. heruntergeht, so wird ein täglicher Verdienst von 19 Pf. für eine Arbeiterwitwe der Beweis sein, daß sie einer Witwenrente noch nicht bedarf. Aber 19 Pf. pro Tag kann schließlich auch eine 70- bis 80jährige Greisin durch Kinderbeaufsichtigung oder Strümpfstricken verdienen. 2 Pf. Arbeitsverdienst pro Stunde oder 32 Pf. pro Tag bei 16stündiger Arbeitszeit waren die niedrigen Verdienste der Heimarbeiterinnen beim Rekehäfen und dergleichen Arbeiten. Auch für diese Frauen erweist sich die Witwenrente als ein Schauspiel! Es muß sich schon um völlig hilflose Frauen handeln, ehe deren Invalidität anerkannt wird. Bei solcher Handhabung wird das Gesetz aber nur Bitterkeit in die Arbeiterfamilien hineinbringen, anstatt das Gefühl der Sicherheit gegen die Not des Lebens. Zahllose Streitigkeiten, die durch die leicht erregbare Natur der Frauen verschärft werden, dürften die Folge sein. Es geschieht aber zugleich den Arbeiterfrauen das bitterste Unrecht, wenn die Regierung, die den Witwen ihrer Beamten ohne weitere Voraussetzungen Witwenpensionen zahlt, ohne daß dort besondere Beiträge dafür erhoben werden, die Arbeiterwitwen in die Fabrik, Werkstatt oder Heimarbeit schiebt, trotz geleisteter Beiträge ihres verstorbenen Ernährers und vielleicht auch trotz eigener Beitragsleistung. Denn auch die selbstversicherte Ehefrau des Versicherten, die früher Arbeiterin war und ihre Versicherung freiwillig fortsetzte, erhält Witwenrente erst, wenn sie so invalid ist, daß sie nicht mehr ein Drittel des Tagelohnes verdienen kann. Ob sie Mutter von zahlreichen Kindern ist, denen sie sich nicht entziehen kann, ob sie die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen würde, darauf nimmt der Entwurf keine Rücksicht. Der Mutterberuf gilt nicht als Erwerbs hinderung. Nur wer zur Erwerbsarbeit unfähig ist, bekommt die Witweninvalidenrente. In Beamtenkreisen würde die Zumutung, nur invaliden Witwen Pension zu gewähren, einen Entrüstungsturm entfesseln, stark genug, um die Mehrzahl der Beamten ins sozial-

validenrente, die nicht mehr als eine sehr niedrige Verzinsung der eingezahlten Beiträge bietet, den meisten das eingezahlte Geld verloren. Von etwa 15—16 Millionen Invalidenversicherten erhielten im Jahre 1908 nur 109 328 Versicherte Invalidenrenten bewilligt — das sind etwa  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  Proz. — und die Zahl der laufenden Invalidenrenten wird auf 893 585 angegeben, also auf je 100 Versicherte 5,58. Der weitaus größte Teil der Beitragszahler erhält nie wieder etwas von seinen Beiträgen zurück. Und die Wenigen, die in den Genuß der Zusatzrente treten können, würden sie wahrscheinlich auch kaum länger beziehen, als ihnen die Sparversicherung ermöglichte ( $5\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$  Jahre), denn die weitaus meisten aller Invalidenrenten kommen in kürzerer Zeit in Wegfall. Daß diese Zusatzversicherung für die Versicherten die denkbar schlechteste Geldanlage darstellt, wird nach dem Gesagten ohne weiteres klar sein. Man könnte vielleicht die Dürftigkeit der gebotenen Zusatzrenten damit rechtfertigen, daß es sich um eine freiwillige Versicherung handelt, von der erfahrungsgemäß nur diejenigen Kreise Gebrauch machen, die das ungünstigste Risiko repräsentieren, also die höheren Lebensalter, die gefährdeten Berufe und die chronisch Erkrankten, die mit dem sicheren Eintritt vorzeitiger Invalidität rechnen. Man kann das bis zu einem gewissen Grade auch gelten lassen, daß die Freiwilligkeit solcher Einrichtungen ein ernstes Hindernis ihrer sozialen Entwicklung ist. Dies spräche aber gegen die fakultative Zusatzversicherung überhaupt und wäre das gewichtigste Argument für obligatorische Höherversicherung durch Einführung höherer Lohnklassen. In Wirklichkeit übernimmt die Invalidenversicherung mit dieser Zusatzversicherung noch nicht einmal ein außerordentliches Risiko, weil ja ihre Leistungen stets in genauem Verhältnisse zu den eingezahlten Beiträgen und der Beitragsdauer stehen. Je rascher ein Versicherter invalid ist, d. h. je weniger und für je kürzere Zeit er Zusatzmarken geklebt hat, um so niedriger ist seine Zusatzrente. Es muß einer schon 20—30 Jahre lang regelmäßig Zusatzmarken geklebt haben, um in  $5\frac{1}{2}$  Jahren sein eingezahltes Markenkapital durch Rentenbezug zu erschöpfen. Das sind aber keine ungünstigen Risiken, die regelmäßig 20—30 Jahre lang Zusatzmarken kleben. Im Gegenteil wird gerade bei diesen der Prozentsatz der Invaliden ein sehr geringer sein. Und die scharfe, geradezu rigorose Anwendung des Invaliditätsbegriffes, wie sie seit dem Jahre 1903 in Übung ist, dürfte weiterhin dafür sorgen, daß die Zahl der Fälle, in denen Invalidität anerkannt wird, auch künftig dauernd niedrig bleibt.

Die freiwillige Zusatzversicherung ist also ein höchst zweifelhafter Ersatz für den weiteren Ausbau der Invalidenversicherung. Sie sollte am besten der Schaffung höherer Lohnklassen geopfert werden, denn auf fakultativem Wege ist die Heranziehung der günstigen Risiken und die Ermöglichung höherer Leistungen so gut wie ausgeschlossen, — ganz abgesehen davon, daß mit der Freiwilligkeit der Höherversicherung ein neues Prinzip in die Arbeiterversicherung gebracht wird, das sich schlecht mit der letzteren verträgt.

In der Begründung wird gegen die Schaffung höherer Lohnklassen ins Feld geführt, daß bei diesen die eingehenden Beiträge keine genügende Deckung für die Rentenansprüche böten. Wir halten diesen Einwand schon deshalb für hinfällig, weil es versicherungstechnisch gar nicht notwendig ist, daß jeder einzelne Rentenanspruch durch die Bei-

träge des Empfängers gedeckt sein muß. Das würde zur Voraussetzung haben, daß jeder Versicherte die Möglichkeit und Aussicht hat, in den Genuß der Invalidenrente zu treten. Daß dies nicht der Fall ist, beweisen Erfahrung und Statistik. Es ist also gar nicht notwendig, daß bei jedem Versicherten Beitrag und Rentenlast sich ausgleichen; notwendig ist nur, daß die gesamten Beitragseinnahmen zur Deckung der Gesamrentenlast ausreichen. Was nun den Übergang aus niederen in höhere Lohnklassen betrifft, so würde sehr leicht ein Modus zu finden sein, auch bei der Bemessung des Grundbetrages der Invalidenrente die Beitragsdauer in den einzelnen Lohnklassen zu berücksichtigen. Die Einführung höherer Lohnklassen ist durchaus notwendig; sie darf nicht freiwilliger Inanspruchnahme anheimgestellt werden, weil dann die Höherversicherung erst in den ungünstigsten Risiken eintreten würde, sondern sie muß obligatorisch gemacht werden, damit der Versicherung die höheren Beiträge der Versicherten in deren besten Lebensaltern zufließen.

Sollte indes diese freiwillige Zusatzversicherung doch im Reichstage Zustimmung finden, dann wäre wenigstens deren Ausdehnung auf die Alters-, Witwen- und Waisenrente zu fordern, um den Versicherten ein angemessenes Äquivalent für ihre Beiträge zu sichern, — oder es wäre die Rückzahlung der freiwillig geleisteten Zusatzbeiträge für den Fall des Ablebens des Versicherten, soweit er keine Invalidenrente bei Lebzeiten bezog, anzuordnen. Das letztere dürfte allein schon geeignet sein, die freiwillig Höherversicherten vor völlig unangebrachten Illusionen zu bewahren. Aber auch dann würden wir jedem den guten Rat geben, sein Geld lieber auf eine Sparkasse zu tragen, damit er wenigstens noch bei Lebzeiten davon Genuß hat, vor allem aber dann, wenn die Invaliditätsversicherung seine Invalidität nicht anerkennt, über einen Notpfennig verfügt.

## 2. Die Hinterbliebenenversicherung.

Die Hinterbliebenenversicherung ist bereits durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 gesetzlich anerkannt worden. Danach sollten die Mehrerträge gewisser Zollpositionen zur Finanzierung einer Witwen- und Waisenversicherung verwendet werden. Die erwarteten Mehreinnahmen sind allerdings nicht erzielt worden. Nach der Begründung waren 1906 und 1908 Mehreinnahmen überhaupt nicht vorhanden und 1907 wurden nur 42 Millionen Mark erzielt; für 1909 wurde mit 40 Millionen Mark gerechnet. Auf so schwankenden Grundlagen läßt sich nun freilich keine Hinterbliebenenversicherung errichten, ganz abgesehen von den unzureichenden Mitteln.

Deshalb läßt sich im Prinzip gewiß nichts dagegen einwenden, daß der Entwurf Sorge trägt, die notwendigen Mittel auf anderem Wege zu beschaffen. Auch mit der Art der Aufbringung der Mittel darf man im allgemeinen einverstanden sein. Daß zunächst einmal die Beitragsersättigungen in Wegfall kommen, erscheint uns selbstverständlich. Von 1895—1908 sind hierdurch 86,8 Millionen Mark dem Versicherungsvermögen entzogen worden, und wenn dieser Betrag auch nur gering ist, angesichts der Gesamtvermögen aller Versicherungsanstalten in Höhe von 1495 Millionen Mark, so konnte er doch für die Hinterbliebenenversicherung gute Dienste leisten. Seit 1909 haben diese Rückstellungen jährlich 9 Millionen Mark überschritten, eine Summe, die immerhin schon ins Gewicht fällt. Und einem besseren Zweck können diese

## Die rechtliche Seite der Bauarbeiterausperrung.

Ueber diese wichtige Frage hat der Archivar des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Herr Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt am Kammergericht, im „Berliner Tageblatt“ vom 3. Mai (Morgenausgabe) unter obigem Titel eine Abhandlung veröffentlicht, die das weitgehendste Interesse beansprucht. Bei der Bedeutung der Materie für die Gewerkschaften hielten wir es für notwendig, unseren Lesern die sachkundigen Ausführungen des Herrn Dr. Baum zu vermitteln, und unserer an den Verfasser sowie an die Redaktion des „Berliner Tageblatt“ gerichteten dahingehenden Bitte wurde von beiden in bereitwilligster Weise entsprochen. Wir machen im nachfolgenden von der uns freundlich erteilten Erlaubnis des Nachdrucks Gebrauch und bringen den Artikel hiermit zur Kenntnis unserer Leser.

\*

Der am 15. April erfolgten allgemeinen Aussperrung im Baugewerbe haben sich keineswegs alle beteiligten Arbeitgeber mit freudigem Herzen angeschlossen. Viele billigen den wegen Nacht- und Prinzipienfragen eröffneten Kampf nicht, halten sich aber zur Beteiligung rechtlich für verpflichtet. In Betracht kommt für diese Arbeitgeber in erster Linie die aus der Mitgliedschaft zu den Arbeitgeberverbänden entstehende Verpflichtung. Ihre Innehaltung soll teilweise durch Hinterlegung von Akzepten gesichert sein, von denen man befürchtet, daß sie in Umlauf gesetzt werden. Man fürchtet auch, daß, was schon teilweise geschehen ist, über Arbeitgeber, die weiterarbeiten lassen, die Materialsperrverhängt wird, und man glaubt andernfalls, materiellen Schaden aus der Aussperrung deshalb nicht zu befürchten brauchen, weil man in die Bauwertträge meistens die „Aussperrungsklausel“ hat aufnehmen lassen. Eine Prüfung der Situation vom juristischen Standpunkt dürfte daher um so mehr erwünscht sein, als vielleicht das, wie vorweg bemerkt werden mag, den Arbeitgeberverbänden wenig günstige Ergebnis zu einer Abkürzung des wirtschaftlich ungemein bedauerlichen und schädlichen Lohnkampfes beitragen könnte.

Zweifellos sind zunächst alle beteiligten Arbeitgeberverbände „Vereinigungen zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung. Die Stellung, welche die Gewerbeordnung diesen wirtschaftlichen Kampfvereinigungen gegenüber einnimmt, läßt sich in drei Sätzen zusammenfassen:

1. Die Kampfvereinigungen dürfen nicht verboten werden,

2. irgendwelche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zu ihnen können gerichtlich nicht geltend gemacht werden,

3. die Nötigung zum Beitritt oder die Verhinderung des Austritts sind strafbar.

Hiernach ist der Austritt aus einem Arbeitgeberverbände, gleichviel, was die Satzungen darüber bestimmen, jederzeit zulässig. Das austretende Mitglied kann in keiner Weise mehr angehalten werden, Beiträge zu zahlen oder sonst irgendwelche durch das Statut oder besondere Vereinbarung übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Grundsätze hat der erste Zivilsenat des Reichsgerichts bereits in dem Urteil vom 27. November 1901 (Band 50, Seite 28 ff.) gegenüber dem Verein der Baugeschäfte von Berlin und Vororten ausge-

sprochen. In dem gleichen Urteil hat das Reichsgericht aber auch die Klage aus dem zur Sicherheit beim Verbandsvorstand niedergelegten Depotwechsel abgewiesen, indem es ausdrücklich ausführt, daß auch die für die Nichterfüllung der Verbandspflichten versprochene Vertragsstrafe gemäß § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig ist. — Der Arbeitgeberverband kann auch nicht durch Begebung des Wechsels an einen gutgläubigen Dritten die Geltendmachung der Wechselforderung ermöglichen: Abgesehen davon, daß sich wohl schwer eine Persönlichkeit finden dürfte, die bei einem solchen von einem Arbeitgeberverband weitergegebenen Wechsel beschwören kann, daß sie den Grund der Wechselhingabe nicht gekannt habe, macht sich derjenige, der einen Wechsel be gibt, um dem Schuldner Einreden abzumachen, dem Schuldner schadensersatzpflichtig. Das Reichsgericht führt in der Entscheidung vom 28. Mai 1902 (Entscheidungen Band 51, Seite 359) auf, daß eine solche Weitergabe wider die guten Sitten verstößt, und daß derjenige, der einen Wechsel zu solchem Zweck weitergibt, dem Akzeptanten den vollen Schaden, das heißt nicht nur die Forderung, sondern eventuell auch die Kosten des gegen den neuen Wechselinhaber geführten Wechselprozesses zu ersetzen hat. Auch aus einer Weitergabe der Depotwechsel würde daher ein Schaden nicht zu befürchten sein, da in vollem Umfange (ohne Zweifel auch für den durch eine etwaige Zwangsvollstreckung entstehenden Schaden) der Arbeitgeberverband und außerdem auch persönlich die den Wechsel begebenden Vorstandsmitglieder haftbar werden. — Das austretende Mitglied kann auch Herausgabe des Depotwechsels und im Wege der einstweiligen Verfügung dessen Hinterlegung verlangen. Hierbei mag noch bemerkt werden, daß nach Ansicht des bekannten Gewerbeordnungskommentars von Landmann die Drohung mit der Weitergabe eines solchen Depotwechsels sogar unter die Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung fällt und demnach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird.

Ähnliche rechtliche Bedenken stehen auch der Verhängung der Materialsperr gegenüber. Die Ankündigung, daß man sich an die Baumaterialienlieferanten wenden und sie zur Einstellung der Lieferung an die weiterarbeitenden Bauunternehmer veranlassen werde, stellt sich als eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung dar und ist deshalb strafbar, insofern sie zu dem dort bezeichneten Zweck erfolgt, die Bauunternehmer zum Beitritt an der Aussperrungsabrede oder zum Verbleiben im Arbeitgeberverband zu nötigen. Gleichfalls unter § 153 der Gewerbeordnung fällt aber auch die von einem Arbeitgeberverbände mit Baumaterialienhändlern oder Verbänden von solchen tatsächlich getroffene Abrede, daß bestimmten Bauunternehmern keine Baumaterialien mehr geliefert werden sollen. Sie ist als „Verweigerungserklärung“ anzusehen und daher gleichfalls strafbar, sofern sie dem erwähnten Zwecke zu dienen bestimmt ist. Der Strafbestimmung unterfallen in gleicher Weise die an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglieder des Arbeitgeberverbandes wie auch die beteiligten Baumaterialienhändler. Das hat aber gleichzeitig zur Folge, daß die beteiligten Personen dem von der Sperre betroffenen Arbeitgeber gemäß § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadensersatzpflichtig sind, und zwar als Gesamtschuldner. Auf Grund der gleichen Bestimmung steht dem betroffenen Bauunternehmer auch eine Unterlassungsklage auf Aufhebung der Sperre zu.

Endlich ist aber auch die Hoffnung mindestens sehr zweifelhaft, durch die sich viele Bauunternehmer

demokratische Lager zu treiben. Arbeiterwitwen glaubt man dagegen mit solcher Zurückhaltung behandeln zu können.

Und weshalb diese Verhöhnung der Arbeiterschaft? Nicht darum handelt es sich, daß die Beiträge für eine Versicherung aller Witwen unaufbringlich wären, — die Opfer würde die Arbeiterschaft freudig tragen, und auch an die Arbeitgeber würde man kaum vergebens appellieren. Der Beitrag, der je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitern aufzubringen ist, wird erhöht in Lohnklasse I von 14 auf 16 Pf., Klasse II von 20 auf 24 Pf., Klasse III von 24 auf 30 Pf., Klasse IV von 30 auf 38 Pf. und Klasse V von 36 auf 46 Pf. Eine Erhöhung dieser Beiträge würde kaum Schwierigkeiten begegnen! Nur der Reichszuschuß ist das Leitmotiv für diese Herabdrückung der Leistungen, wie es schon bei der künstlichen Eindämmung der Invalidenrenten der Fall war. Um an Reichszuschüssen zu sparen, wurden alljährlich Zehntausende von Rentenansprüchen abgewiesen — seit 1903 sind auf diese Weise mehr als 300 000 Invalidenrenten „erspart“ worden —, und das gleiche soll in noch größerem Maßstabe hinsichtlich der Witwenrenten geschehen. Die Begründung rechnet mit einem Reichszuschuß von 27 392 300 Mk., ein Betrag, der den bisherigen jährlichen Durchschnitt der Mehreinnahmen aus den Getreide- und Viehzöllen um mehr als das Doppelte übersteige. Nach 10 Jahren werde dieser Betrag sich auf 31 Millionen Mark erhöhen. Darin liegt die Hauptfuge der Regierung, daß einige Millionen Mark mehr für die Arbeiterwitwen zur Verfügung gestellt werden müßten, — einige Millionen von den Hunderten Millionen Mark, die der Zollwucher alljährlich ohne Gegenleistung aus den Taschen des Volkes zieht. Der Reichszuschuß soll wieder einmal das Gleiwicht sein, das schon jede gesunde Entwicklung der Invalidenversicherung gehemmt hat. Ihm soll die Witwenversicherung zum Opfer fallen, damit das Reich einige Millionen spart. Die Arbeiterklasse kann auf diese Verhöhnung nur eine einzige Antwort geben, indem sie sich dem Protest anschließt, dem der außerordentliche Gewerkschaftskongreß am 25. und 26. April 1910 Ausdruck gab. Der Kongreß forderte die Gewährung der Witwenrente an alle Witwen der Versicherten!

Auch die Höhe der in Aussicht gestellten Witwen- und Waisenrenten ist durchaus unzureichend. Die Witwenrente soll 30 Proz., die erste Waisenrente 15 Proz., alle weiteren je 2½ Proz. der Invalidenrente betragen. Sämtliche Hinterbliebenenrenten dürfen nicht mehr als das Anderthalbfache der Invalidenrente, sämtliche Waisenrenten nicht mehr als die Invalidenrente, die der verstorbene Versicherte erhalten haben würde, betragen. Hierin liegt bereits das Eingeständnis, daß die Invalidenrente zu knapp ist, um bloß für die Erhaltung der Waisen im Höchstfalle auszureichen, und daß einer Mutter mit ihren Kindern das 1½fache der Invalidenrente zur Verfügung gestellt werden muß. Daß trotzdem die Renten noch äußerst dürftige sind, ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs, welche berechnet, daß nach 50 Beitragsjahren die Witwenrente in der höchsten Lohnklasse 170,40 Mk., die Renten für 1 Waise 85,20 Mk., für 2 Waisen 120 Mk., für 3 Waisen 155,40 Mk., für 4 Waisen 190,20 Mk., für 5 Waisen 225 Mk. und für 6 Waisen 260,40 Mk. einschließlich Reichszuschuß betragen würden. Da die Waisenrente nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre der Kinder ge-

zahlt wird, so wird in der Regel nach 50 Beitragsjahren der Bezug von Waisenrente ausgeschlossen sein und nur die Witwenrente in Betracht kommen, die 3,28 Mk. pro Woche beträgt. Nach 10 Beitragsjahren in der niedrigsten Lohnklasse beträgt die Witwenrente 72,60 Mk., die Renten für 3 Waisen 90 Mk., für 6 Waisen 171 Mk., insgesamt also höchstens 243,60 Mk. oder 4,68 Mk. pro Woche. Nach 30 Beitragsjahren würde eine Witwe mit 6 bezugsberechtigten Waisen zusammen 361,80 Mk. an Witwen- und Waisenrenten einschließlich Reichszuschuß erhalten, das sind etwa 6,85 Mk. pro Woche, — vorausgesetzt, daß sie erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes ist. Solche Leistungen sind in der Tat nicht ausreichend. Für 72 Mk. Witwenrente ist in den meisten Fällen kaum die Miete für ein Zimmer gedeckt, — wo soll dann der übrige Lebensunterhalt herkommen? Wenn solche Witwen nicht der Armenpflege oder Schande anheimfallen sollen, so muß für auskömmliche Leistungen gesorgt werden.

Den selbstversicherten Witwen will der Entwurf an Stelle der doppelten Witwenrente ein einmaliges Witwengeld in Höhe des 12-monatlichen Betrages der Witwenrente und ihren Waisen eine Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der Waisenrente gewähren. Das Witwengeld wird beim Tode des versicherten Ehemannes, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres fällig. Witwengeld und Waisenaussteuer sind Kleinigkeiten, die über die großen Mängel des Entwurfs nicht hinwegzutäuschen vermögen. Sie sollen den selbstversicherten Witwen für die Beiträge ihres verstorbenen Ehemannes ein Äquivalent bieten und das einzig Gute dabei ist, daß das Witwengeld auch an erwerbsfähige Witwen gezahlt wird. Als einmalige Abfindung aber sind die Beträge viel zu dürftig und es wäre besser, sie würden dem Versicherungsvermögen nicht entzogen, dafür aber eine wirkliche Witwenversicherung eingeführt.

Eine Ergänzung der Witweninvalidenrente ist die Witwenkrankenrente, die nach 26wöchiger, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit (entsprechend der Invaliden-Krankenrente) gewährt wird.

Hat eine versicherte Ehefrau den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten, so steht nach ihrem Ableben ihrem Manne, falls er erwerbsunfähig ist, eine Witwenrente zu. Waisenrente erhalten auch die unehelichen Kinder weiblicher Versicherter, sowie die bedürftigen elternlosen Enkel, falls der Versicherte deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten ist gleich derjenigen für Invalidenrente, also 200 Beitragswochen für Versicherungspflichtige, bzw. 500 Beitragswochen für Selbstversicherte. Witwengeld und Waisenaussteuer wird ebenfalls nur gezahlt, wenn die Witwe selbst die Wartezeit für Invalidenrente erfüllt und ihre Ansprüche aufrechterhalten hat.

Nach alledem darf man erklären, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung der Witwenversicherung nicht dem vom Reichstag beschlossenen Gesetz entspricht, das eine Versicherung aller Arbeiterwitwen fordert. Der Reichstag hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit der Reichsversicherungsordnung eine Witwenversicherung zustande kommt, die diesen Namen wirklich verdient.

zum Beitritt zur Aussperrung veranlassen ließen, daß man durch die Aussperrungsklausel gegenüber dem Bauherrn gedeckt sei. Auch die Aussperrungsklausel (das heißt die Abrede, daß der Bauunternehmer für die durch die Aussperrung entstandene Verzögerung des Baues nicht haftet) erscheint nicht rechtswirksam. Das Reichsgericht hat allerdings gelegentlich einmal einen Vertrag, nach welchem der Bauunternehmer für unverschuldete, durch Witterungseinflüsse, Streiks usw. begründete Ueberschreitung der Lieferfrist nicht verantwortlich sein sollte, dahin ausgelegt, daß sich eine solche Klausel auch auf eine nach Ausbruch eines Streiks infolge eines Innungsbeschlusses vorgenommene Arbeiteraussperrung bezieht. In eine Prüfung darüber, ob die Gültigkeit der Aussperrungsklausel an sich angefochten werden kann, ist aber damals nicht eingetreten, und zwar wohl deshalb, weil ein dahingehender Einwand seitens der Beteiligten nicht gemacht war. Tatsächlich dürfte die Gültigkeit der Aussperrungsklausel auf Grund des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches angefochten werden können, wonach die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner im voraus nicht erlassen werden kann. Vorsatz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Willensbestimmung. Es kommt hierbei nicht darauf an, daß eine bestimmte Handlung gewollt ist, sondern es genügt, daß der Handelnde sich bewußt war, daß sein Handeln einen bestimmten Erfolg, zum Beispiel die Nichterfüllung einer Verpflichtung haben werde. Zweifellos ist nun aber der Arbeitgeber, der seine Arbeiter aussperrt, sich bewußt, daß er infolgedessen seine Arbeiten nicht in vereinbarter Weise fertigstellen kann, und er verletzt deshalb vorsätzlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Vertragspflicht. Der Arbeitgeber kann sich auch nicht darauf berufen, daß er mit der Aussperrung lediglich eine Verpflichtung dem Arbeitgeberverbande gegenüber erfüllt hat, da er, wie oben gezeigt, zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht gezwungen werden und jederzeit aus dem Arbeitgeberverbande wieder austreten kann. Der Bauunternehmer kann also, obwohl er die Aussperrungsklausel in den Bauvertrag aufgenommen hat, vom Bauherrn wegen Verzögerung in der Fertigstellung des Baues in Anspruch genommen werden, und die Hoffnung, daß man auf diese Weise gegen wirtschaftliche Nachteile der Aussperrung gesichert sei, steht also auf sehr schwankendem Boden.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung, die von den Arbeitern sonst als Demutsschutz der Gewerkschaftsentwicklung bekämpft werden, diesmal im wirtschaftlichen Kampfe zuungunsten der Arbeitgeberverbände verwertet werden können. Vielleicht führt dies dazu, daß sich auch die Kreise, die einer Reform des Koalitionsrechts ablehnend gegenüberstehen, sich mehr mit diesem Gedanken befremden.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Stellung preussischer Behörden zum Arbeiterschutz.

Es ist das unbestreitbare Verdienst unserer leitenden Staatsmänner, stets Worte und Auffassungen in die Welt hinauszuposaunen, die mit der rauhen Wirklichkeit nur in sehr losem Zusammenhang stehen. Ein sprechender Beweis dafür ist der Auspruch des ehemaligen Staatsministers für Sozialpolitik, Grafen Posadowsky, der anlässlich der

Staatsberatung im Jahre 1906 bei der Forderung der Handlungsgehilfen nach Anstellung von Handelsinspektoren sich zu der Aeußerung verstieg: „Es müsse sich doch endlich auch einmal ein Stand, wenn wirklich bei ihm schwere Mißstände beisehen, allein seiner Haut wehren.“ Dieser Satz zeugt von der bekannten Weltfremdheit, die besonders preussischen und deutschen Ministern eigen ist und die zu ihrem Teil dazu beiträgt, daß in der Sozialgesetzgebung eine so große Vernachlässigung der Interessen der Arbeiter Platz greifen konnte. Er verkennt jedoch auch, daß dem Staate die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß von ihm erlassene Gesetze innegehalten und respektiert werden.

Um jedoch die Kontrolle der Schutzbestimmungen im Handelsgewerbe, die der Staat nicht auf sich nimmt und die die Polizeibehörden äußerst lässig betreiben, wirksam ausüben zu können, haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Handelsangestellten sogenannte Schutzkommissionen eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Innehaltung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzbestimmungen zu überwachen. Die Tätigkeit dieser Kommissionen stößt jedoch auf mannigfache Schwierigkeiten. Nicht nur, daß die Unternehmer ihrer Wirksamkeit alle nur möglichen Schwierigkeiten bereiten, auch die Behörden sehen es oftmals als ihre Aufgabe an, die Tätigkeit der Schutzkommission möglichst zu erschweren. Es sei an dieser Stelle nur der Urteile gedacht, die in Breslau und Hamburg gegen Mitglieder des Centralverbandes der Handlungsgehilfen ergangen sind, weil sie bei ihrer Kontrolltätigkeit unberechtigtweise Räumlichkeiten der kontrollierten Firmen betreten haben sollen. Wegen der „unberechtigten Annahme obrigkeitlicher Befugnisse“ — wie es in dem einen Urteile hieß — wurden sie bestraft.

In Frankfurt a. M. kann die dort bestehende Schutzkommission für Handelsangestellte ebenfalls nicht über allzu großen Schutz der Behörden klagen. Im Gegenteil, die Schutzkommission hat sich erst vor wenigen Wochen veranlaßt gesehen, den Polizeipräsidenten in einer Beschwerdeschrift auf die Haltung der unteren Polizeiorgane bei Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze aufmerksam zu machen. Jedoch auch die Frankfurter Justizbehörden scheinen der strengen Kontrolle über die Innehaltung der Arbeiterschutzbestimmungen keine allzu große Sympathie entgegenzubringen, denn auch bei dem besten Willen ist ihre Handlungsweise nicht anders zu deuten. Auf die von der Frankfurter Schutzkommission erfolgten 18 Anzeigen sind zwar bisher nur wenige Entscheide zur Kenntnis der Anzeigenden gelangt; sie genügen jedoch vollauf, um die oben aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen. In dem einen Entscheid des Staatsanwalts beim Amtsgericht wurde die Einstellung des Verfahrens mit folgenden Sätzen begründet: „Die Vernehmung von Angestellten des Beschuldigten hat ergeben, daß eine Beschäftigung im Handelsgewerbe an dem fraglichen Sonntag nicht stattgefunden hat. Es handelt sich lediglich um eine vom Beschuldigten im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge getroffene Einrichtung, wonach er ihnen ohne jeden Zwang unentgeltlich Privatstunden erteilen läßt.“ Ausführungen über diese „Begründung“ dürften sich eigentlich erübrigen; denn außer dem Herrn Staatsanwalt gibt es wohl keinen Menschen, der nicht einsieht, daß die Erteilung „unentgeltlicher Privatstunden“ „ohne jeden Zwang“ im Geschäftslokal die Pflicht des

Lehrherrn darstellt, die ihm durch den § 76 des Handelsgesetzbuches, den Lehrling in allen vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterrichten, gesetzlich auferlegt ist. Hat sich der Herr Staatsanwalt aber auch sagen lassen, worin „diese Privatstunden“ bestanden haben? Waren es nicht etwa kaufmännische Arbeiten, in denen die Lehrlinge, im Interesse der Ausbildung „zugunsten des Unternehmers an Sonntagen tätig waren? Noch verständlicher wird jedoch unsere Behauptung von der „Sympathie“ der Justizbehörden gegenüber den Arbeiterschutzesetzen, wenn wir anführen, was der Herr Staatsanwalt in seinem Entscheid in dieser Angelegenheit weiter mitteilt: „Nach Lage der Sache konnte es in Frage kommen, ob Ihnen gemäß § 501 der Strafprozessordnung, auf dessen Bestimmung ich Sie hiermit ausdrücklich hinweise, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien; ich habe davon Abstand genommen, da ich annehme, daß Sie bei Erstattung der Anzeige nicht damit gerechnet haben, daß Ihre Beobachtungen infolge besonders liegender Tatumsstände unrichtig seien.“ Für dieses Wohlwollen sprechen wir dem Herrn Staatsanwalt unseren Dank aus; glauben jedoch, es ihm anheimstellen zu müssen, in allen Fällen so zu unterscheiden, wie es seiner Anschauung entspricht und sich nicht von Rücksichten auf die Anzeigenden leiten zu lassen. Es wäre nämlich durchaus kein schlechtes Bild, wenn bei Erstattung von Anzeigen wegen Gewerbevergehens nicht die Gesetzesverächter, sondern deren Beschützer in Strafe genommen würden.

In einem anderen Entscheid wurde der Schutzkommission mitgeteilt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliege, „da der Beschuldigte sich berechtigt halten konnte, am 19. Dezember 1909 seine Arbeiter zu beschäftigen.“ Gegen diesen Entscheid wurde unter Bezugnahme auf den Rechtsgrundsatz: Unkenntnis der Gesetze schützt vor Strafe nicht, beim ersten Staatsanwalt beim Landgericht Beschwerde eingelegt, die jedoch auch abschlägig beschieden wurde. Auf neue Beschwerde beim Oberstaatsanwalt wurde die Beschwerde zwar ebenfalls abgelehnt, die erbetene Begründung zeigte jedoch mit großer Deutlichkeit, daß die erwiesene und anerkannte Gesetzesübertretung zurückzuführen ist auf die falsche Auskunft der Polizeibehörde, die selber die Gesetze nicht kennt, zu deren Innehaltung sie verpflichtet ist.

Den Gipfel hat die Staatsanwaltschaft jedoch erklommen, als sie bei den von der Schutzkommission angezeigten Firmen anfragte, ob ihnen bekannt sei, daß einer ihrer Angestellten der Schutzkommission von der Übertretung Mitteilung gemacht habe. Wie kommt die Staatsanwaltschaft zu dieser Frage? Woher nimmt sie die Berechtigung, danach zu forschen, wer der Schutzkommission die Mitteilung von der Übertretung gemacht hat, und welchen Zweck soll diese Frage haben? Weiß die Staatsanwaltschaft nicht, daß sie durch diese Frage die Unternehmer darauf aufmerksam macht, daß der Urheber der Anzeige unter ihren Angestellten zu suchen sei und besitzt die Behörde nicht soviel Weitblick, um einzusehen, daß diese Fragen den in den betreffenden Geschäften angestellten Personen leicht außer Reichweite werden können? Die Behörde hat nur die Aufgabe, für die Durchführung dieser Gesetze zu sorgen, nicht aber nach den Urhebern der Anzeige zu forschen.

P. H.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Die Abschwächung auf dem Kohlenmarkte. — Amerikanisches und deutsches Eisengewerbe. — Aussperrung und Bautätigkeit.

Die Abschwächung auf dem internationalen Kohlen- und Eisenmarkte bildet augenblicklich ein beliebtes Thema, um daran Befürchtungen wegen der weiteren Gestaltung der Konjunktur zu knüpfen. Soweit der Kohlenmarkt in Frage kommt, ist Deutschland an der Abschwächung nichtlich beteiligt. Denn die Förderung im März ist nicht nur bei Steinkohle, sondern auch bei Braunkohle hinter der entsprechenden Menge des Vorjahres zurückgeblieben. Bis Ende Februar war noch ein Plus gegen 1909 vorhanden. Es betrug die Förderung von Stein- und Braunkohle zusammen in den beiden ersten Monaten dieses Jahres 35 013 378 Tonnen gegen 34 454 313 Tonnen im Vorjahre. Im März 1910 wurden aber nur 17 504 907 Tonnen gefördert gegen 18 839 477 Tonnen im März 1909. Der Ausfall ist so groß, daß die Gesamtförderung des ersten Quartals mit einem Minus schließt. Denn die Quartalsförderung stellte sich für dieses Jahr nur auf 52 518 285 Tonnen gegen 53 293 790 Tonnen im Vorjahre. Die geringere Förderung im März dieses Jahres ist zu einem Teil auf den Umstand zurückzuführen, daß wegen des frühzeitigen Eintretens der diesjährige März  $1\frac{1}{4}$  Arbeitstage weniger hat als der März 1909. Aber wenn man auch diesen Umstand berücksichtigt, so bleibt trotzdem ein Minus gegenüber dem Vorjahr, da die arbeitstägliche Förderleistung sich dieses Jahr nur auf 700 196 Tonnen stellte gegen 717 694 im letzten Jahre. Man braucht aber wegen dieses Rückganges der Förderung, die zwar für den Arbeitsmarkt im Kohlenbergbau sehr bedauerlich ist, die gewerbliche Lage nicht gleich als ungünstig zu charakterisieren, indem man aus dem Rückgang auf einen geringeren Kohlenverbrauch der Industrie schließt. Die Notwendigkeit, die Förderung zu vermindern, ergibt sich vielmehr sehr natürlich aus der Einwirkung des milden Winters auf den Verbrauch von Hausbrandkohle. Das Quantum Kohle, das für Hausbrandzwecke benötigt wird, ist ganz erheblich und wird in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verfeuert. Man kann den Verbrauch an Kohle, der zur Heizung der Wohnungen dient, auf mindestens 32 bis 35 Millionen Tonnen schätzen, die in der Zeit von November bis März verbraucht werden. Im Durchschnitt kommen auf einen Monat 6 bis 7 Millionen Tonnen. Das macht für drei Monate zirka rund 20 Millionen Tonnen. Wenn nun in einem Winter infolge warmer Witterung nur 10 Proz. weniger verbraucht werden, so entsteht ein Ausfall von rund 2 Millionen Tonnen, der sich auf dem Kohlenmarke recht fühlbar äußern muß. Die gegenwärtige Abschwächung am deutschen Kohlenmarke ist daher eine Erscheinung, die keinen Schluß auf den allgemeinen gewerblichen Geschäftsgang gestattet.

Berücksichtigt man die Lage des Kohlenmarktes ist das Bild, welches die Eisenindustrie zurzeit bietet. Als im Vorjahre in den Vereinigten Staaten von Amerika die Roheisengewinnung ebenso stark forciert wurde, wie sie bei dem gewerblichen Rückgang im Jahre 1907 ganz plötzlich eingeschränkt wurde, als in Amerika die Preise auf dem Eisenmarke eine ganz ungewöhnliche Hausse durchmachten, da konnte man sehr bald erkennen, daß der scharfe Aufstieg nicht in einem richtigen Verhältnis zu dem Grade der wirtschaftlichen Erholung stand.

Die europäischen Eisenmärkte konnten sich dem amerikanischen Einflusse nicht ganz entziehen, namentlich soweit die Preisbewegung in Frage kam. Aber glücklicherweise dehnten sie ihre Roheisengewinnung in weit mäßigerem Grade aus und hielten besser Schritt mit der Erholung auf den übrigen Gebieten des Wirtschaftslebens. Neuerdings ist nun in Amerika der zu erwartende Rückschlag eingetreten und macht sich auf dem Weltmarkt schon empfindlich fühlbar. Es leidet namentlich auch der Export der europäischen eisenerzeugenden Länder. Die Preise in den Vereinigten Staaten sind im Weichen, die Roheisengewinnung muß eine kräftige Verminderung erfahren. Es ist nicht anzunehmen, daß der Rückschlag in Amerika die Position des deutschen Eisengewerbes ernstlich bedroht. Die Roheisengewinnung Deutschlands hat einen starken Vorsprung gegenüber dem Vorjahr: sie stellte sich im März dieses Jahres auf 1 250 184 Tonnen gegen 1 073 116 Tonnen im Vorjahre. Im ganzen ersten Viertel dieses Jahres beträgt das Plus der Roheisengewinnung noch nicht 500 000 Tonnen, so daß bei der zweifellos besseren Marktlage eine Stodung wie in Amerika gänzlich ausgeschlossen ist. Läßt doch auch der Verband des Stahlwertverbandes auf eine Belebung der Nachfrage in den weiterverarbeitenden Industriezweigen schließen. Der Verband von Halbzeug, Eisenbahnmateriale und Formeisen stellte sich im März auf zusammen 598 383 Tonnen gegen 520 811 Tonnen im Vorjahr, der Verband von Stabeisen, Blechen, Walzdraht, Guß- und Schmiedestücken sowie von Röhren auf 480 238 gegen 439 902. Auch die Preise haben sich bis jetzt im großen und ganzen am deutschen Markte behauptet; ja sogar der Export von Roheisen schloß im März für Deutschland noch äußerst günstig ab. Es ist also die Gesamtlage in Deutschland nach wie vor dem Grade der Erholung entsprechend, so daß zwar wohl eine Beeinträchtigung des Exportes und zum Teil auch des Preisniveaus durch den amerikanischen Rückschlag erfolgen kann, aber keineswegs eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahre, namentlich auch keine Notlage, die zu einer Einschränkung der Roheisengewinnung führen müßte. Selbst die Sorge, die vom Trägermarkt ausgeht, ist nicht beängstigend.

Es wird nämlich gesagt, daß durch die Aussperrung im Baugewerbe die Nachfrage nach Formeisen, hauptsächlich nach Trägern, schon nachgelassen habe. Das mag ja in einzelnen Fällen zutreffen, aber bei dem Umfang der Aussperrung kann der Grad dieser Abschwächung nicht sehr stark sein. Es werden überhaupt über die derzeitige Bautätigkeit Berichte verbreitet, die weniger auf einer objektiven Darstellung der Wirklichkeit beruhen, als vielmehr von der Absicht diktiert sind, die Geschäftslage recht ungünstig darzustellen. Es muß aber doch im Auge behalten werden, daß die Zahl der Plätze, an denen die Aussperrung die Bautätigkeit lahmgelegt hat, im Verhältnis zum gesamten Arbeitsmarkt im Baugewerbe nicht allzu schwer ins Gewicht fällt, daß weiter auch die Arbeitslosigkeit im vorigen Jahre um diese Zeit noch größer war, als es jetzt trotz der Aussperrung im bisherigen Umfang der Fall ist. Die ziffermäßigen Ausweise über den Arbeitsmarkt im Monat April liegen noch nicht vor, und was aus einzelnen Beobachtungen geschlossen wird, das ist für den Reichsdurchschnitt noch lange nicht maßgebend. Das Bestreben, die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe gerade augenblicklich möglichst düster zu schildern, ist auffallend von den Stimmungsberichten ab, die man in gewissen

Organen vor dem Beginn der Aussperrung lesen konnte. Damals wurde die Situation so einseitig günstig gezeichnet, daß es nötig war, einem übertriebenen Optimismus entgegenzutreten. Es ist ja gewiß berechtigt, wenn kämpfende Parteien versuchen, die Konjunktur möglichst so darzustellen, daß der Gegner davon Schaden hat. Gerade deswegen ist es aber von höchstem Wert, eine Berichterstattung zu pflegen, die unbeeinflusst von irgendwelchen Rücksichten die Marktlage so zeichnet, wie sie sich tatsächlich darstellt. Diese Berichterstattung liegt zuletzt auch immer im Interesse der kämpfenden Parteien selbst, besonders wenn sie gelernt haben, ehe sie sich zum Kampf entschließen, das Terrain, auf dem sie zu kämpfen haben, genau und sorgfältig zu sondieren.

Berlin am 8. Mai 1910.

Rich. Calwer.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1908.

Sieben ist der offizielle Bericht des englischen Arbeitsamtes über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1908 erschienen, der auch hier die Folgen der Krise veranschaulicht. Am Jahreschluß 1908 bestanden insgesamt 1165 Gewerkschaften, deren Gesamtmitgliederzahl, 2 378 248, gegen das Vorjahr um 1,4 Proz. gefallen, im Vergleich zum Jahre 1906 jedoch um 12,3 Proz. gestiegen ist. Am ärgsten wurden von den Nachwirkungen der Krise die Gewerkschaften der Eisenbahner mitgenommen, die von 138 887 auf 118 713, also um 20 174 Mitglieder zurückgingen. Im Baugewerbe sank die Zahl der organisierten Arbeiter von 193 210 auf 177 553, in der Metallindustrie von 377 007 auf 365 942, in den gemischten Berufen von 641 996 auf 635 829, doch stieg die Mitgliederzahl in den Gewerkschaften der Berg- und Steinarbeiter von 703 555 auf 717 998 und in der Textilindustrie von 357 201 auf 362 213 Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder hat durchweg zugenommen; sie stieg im Berichtsjahre von 202 556 auf 205 753.

Über die 100 größten Gewerkschaften, die mehr denn 60 Proz. der Mitglieder aller 1165 Gewerkschaften umfassen, werden folgende Angaben gemacht: Die Mitgliederzahl sank von 1 457 856 auf 1 432 649; die Jahreseinnahme stieg von 2 493 282 Pfund Sterling auf 2 733 715 Pfund Sterling oder von 34 Schilling 2½ Pence auf 38 Schilling 2 Pence pro Mitglied; die Jahresausgabe überstieg die Gesamteinnahme um ein bedeutendes, sie stieg von 2 054 157 Pfund Sterling auf 3 201 183 Pfund Sterling oder von 28 Schilling 2¼ Pence auf 44 Schilling 8¼ Pence. Infolgedessen ging auch der Gesamtvermögensbestand zurück, und zwar von 5 637 661 Pfund Sterl. auf 5 170 193 Pfund Sterl. oder von 77 Schilling 4 Pence auf 72 Schilling 2 Pence pro Kopf. In Prozenten ausgedrückt, beträgt die Zunahme der Einnahme gegenüber dem Vorjahre 10 Proz., während die Ausgaben im gleichen Zeitraum um nicht weniger wie 36 Prozent gestiegen sind. Von der Gesamtausgabe entfielen 608 609 Pfund Sterl. oder 19 Proz. (im Vorjahre 133 363 Pfund oder 6,5 Proz.) auf Streik- und Gemahregelten-Unterstützung, 1 001 951 Pfund oder 31,3 Prozent (gegen 465 668 oder 22,7 Proz. im Vorjahre) auf Arbeitslosenunterstützung, 1 065 220 oder 33,3 Proz. (gegen 975 297 Pfund oder 47,4 Proz. im Vorjahre) auf sonstige Unterstützungen. Für Verwaltungs- und sonstige Unkosten wurden 525 403

Pfund Sterl. oder 16,4 Proz. (gegen 479 829 oder 23,4 Proz. im Vorjahre) der Gesamtausgabe aufgewandt. Pro Mitglied und Jahr wurden in den genannten 100 Gewerkschaften verausgabt für Streifunterstützung 8 Schilling 6 Pence (im Vorjahre 1 Schilling 10 Pence), für Arbeitslosenunterstützung 14 Schilling (im Vorjahre 6 Schilling 4 1/2 Pence), für Kranken- und Unfallunterstützung 6 Schilling 5 1/2 Pence (im Vorjahre 5 Schilling 11 Pence).

Die Centralisation der englischen Gewerkschaften macht weitere Fortschritte. Ende 1908 waren 3 131 563 Gewerkschaftsmitglieder in Zweckverbänden vereinigt, oder 292 198 mehr wie am Schluß des Vorjahres. Da manche Gewerkschaften mehreren Centralen angeschlossen sind, werden sie doppelt und noch öfter gezählt; das erklärt die hohe Ziffer. Die hauptsächlichsten Verbände sind die General Federation of Trade Unions (Gewerkschaftscentrale mit Streitversicherungskasse) mit 705 630 (Ende 1907: 601 195) Mitgliedern, die Miners Federation (Bergarbeiter) mit 590 235 (458 300) Mitgliedern, und die Federation of Engineering and Shipbuilding Trades (Maschinen- und Schiffbauindustrie) mit 309 857 (318 439). Die Zahl der den 256 Gewerkschaftskartellen angeschlossenen Gewerkschaftsmitglieder stieg im Berichtsjahre um 24 000 auf 1 010 060.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### IV.

#### Holzindustrie.

In dieser Industriegruppe brachte das vergangene Jahr eine gute Besserung der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes liefert hierfür den unzweideutigen Beweis. Die folgende Tabelle zeigt den Grad der Arbeitslosigkeit der Verbandsmitglieder in den einzelnen Monaten der letzten drei Jahre. Auf je 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose:

	1907	1908	1909
Januar . . . . .	2,87	5,81	7,07
Februar . . . . .	2,68	4,80	5,67
März . . . . .	2,45	4,43	4,40
April . . . . .	2,32	4,62	3,62
Mai . . . . .	1,87	4,39	3,10
Juni . . . . .	1,56	4,18	3,10
Juli . . . . .	1,31	3,72	2,57
August . . . . .	1,17	3,03	1,82
September . . . . .	1,72	3,30	1,85
Oktober . . . . .	2,60	3,83	2,21
November . . . . .	3,07	4,87	2,63
Dezember . . . . .	5,53	8,89	4,77

In den ersten drei Monaten des Jahres machte die Krise noch keine Anzeichen, einer Aufwärtsperiode weichen zu wollen. Von da an ist es indes vorwärts gegangen, und im letzten Quartal war die Arbeitslosenziffer günstiger als im gleichen Quartal 1907. Es kann bemerkt werden, daß diese Besserung auch im laufenden Jahre anzuhalten scheint und daß man daher Grund zu der Annahme hat, daß für die Holzindustrie die diesmalige Depressionsperiode bereits gewichen ist. Freilich wird der jetzige Kampf im Baugewerbe einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Arbeitslosenziffer der Holzarbeiter ausüben, besonders wenn er, wie voraussichtlich, von längerer Dauer sein wird. Das gleiche trifft in noch stärkerem Maße für andere Organisationen der Holzindustrie zu, wie die der Glaser und der Bildhauer.

Besonders die letzteren haben auch ohne den baugewerblichen Kampf immer noch mit einer großen Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Bei ihnen handelt es sich um eine schwere Berufsstrafe, die Ausschaltung des dekorativen bildhauerischen Schmuckes selbst bei öffentlichen Bauten und die Bevorzugung der billigeren Maschinenarbeit. Die Erhebungen des Reichsstatistischen Amtes über die Arbeitslosigkeit, die mit Hilfe der Gewerkschaften seit Jahren vierteljährlich erfolgt, haben geradezu erschreckende Arbeitslosenziffern unter den Bildhauern ergeben. Für die letzten drei Jahre stellen wir folgende Vergleichsziffern über die durchschnittliche Zahl der arbeitslosen Bildhauer im Vergleich zu den übrigen in die Erhebungen einbegriffenen Arbeitergruppen:

	Arbeitslose insgesamt			Arbeitslose Bildhauer		
	1907	1908	1909	1907	1908	1909
März . . . . .	1,3	2,5	3,5	11,9	14,2	16,2
Juni . . . . .	1,4	2,9	2,8	10,0	14,1	13,4
September . . . . .	1,4	2,7	2,1	10,2	13,1	9,6
Dezember . . . . .	2,7	4,4	2,6	18,8	24,9	16,5

In der zweiten Hälfte 1909 scheint für die Bildhauer eine kleine Besserung eingetreten zu sein. Die Ziffern sind für die Monate September und Dezember niedriger als in den gleichen Monaten der beiden Vorjahre. Es würde indes falsch sein, diese etwas günstigeren Ziffern auf die Besserung der Konjunktur allein zurückzuführen. Eine Umfrage des Vorstandes des Centralvereins der Bildhauer im März 1909 ergab nämlich, daß in 61 Zweigvereinen nicht weniger als 460 Mitglieder festgestellt werden konnten, die infolge der andauernden Krise dem Berufe den Rücken gekehrt hatten. Eine solche Berufsflucht muß naturgemäß auf die Arbeitslosenziffern einwirken, so daß das relativ günstigere Ergebnis der beiden letzten Erhebungstage des Jahres 1909 zu einem Teile eventuell auf diesen Umstand zurückgeführt werden dürfte.

Im Vergleich zu dem Durchschnitt der allgemeinen Arbeitslosigkeit sind indes die entsprechenden Ziffern der Bildhauer ungemein hoch. Das gilt ohne Ausnahme für sämtliche Erhebungstage der letzten Jahre. Die Ausgaben des Centralvereins für Arbeitslosenunterstützung sind denn auch sehr große. Nach der Abrechnung für 1909 wurden in diesem Jahre 69 464,36 Mk. für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ausgegeben, davon für Arbeitslosenunterstützung 65 730,30 Mk. Das erste Quartal veranschlagt für diesen Zweck allein 24 806,75 Mk., während in den übrigen drei Quartalen die Summe konstant blieb; sie belief sich im zweiten Quartal auf 13 921 Mk., im dritten auf 13 474 Mk. und im vierten auf 13 529 Mk. Für Streiks wurden im letzten Jahre 16 618 Mk. und für Krankenunterstützung 10 399 Mk. verausgabt. Die Mitgliederzahl betrug am Jahreschluß 3722 gegen 3988 am Schluß des Vorjahres. Der Rückgang ist in Anbetracht der ungünstigen Verhältnisse, mit denen die Organisation zu kämpfen hatte, geringfügig, ein Zeichen dafür, daß der Centralverein der Bildhauer zu den Organisationen gehört, die sich auch in der schwersten Krise zu halten vermögen. Dieses Bewußtsein der eigenen Kraft hat im vorigen Jahre zur Ablehnung des auch von uns befürworteten Anschlusses der Bildhauer an den Holzarbeiterverband geführt. Damit ist diese Frage einstweilen erledigt, und wir können nur unsere Freude darüber aussprechen, daß

trotz der ungünstigen Verhältnisse der letzten Jahre die Bildhauerorganisation sich ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten vermochte. Wir glauben zwar, daß die Verschmelzungsfrage noch nicht für alle Zeiten erledigt ist. Aber zurzeit spielt sie keine Rolle mehr, und es ist daher seitens der Mitglieder der ganz richtige Weg eingeschlagen worden, diese Diskussion abzubrechen, um mit vereinter Kraft für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der eigenen Organisation einzutreten.

Ueber die Zusammensetzung des Centralvereins orientieren folgende Zahlen: Von den 3722 Mitgliedern gehören an: der Holzbranche 2393, der Steinbranche 457, der Modellbranche 447, der Holz- und Steinbranche 154, der Holz- und Modellbranche 194, der Stein- und Modellbranche 44, der Holz-, Stein- und Modellbranche 26 Mitglieder, diversen Branchen 7 Mitglieder.

Der Holzarbeiterverband kann auf seine vorjährige Tätigkeit mit Befriedigung zurückblicken. Seine Mitgliederzahl wurde um 7568 auf 151 827 erhöht und trotz großer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung und gewerkschaftliche Kämpfe konnte der Vermögensbestand ebenfalls vermehrt werden. Folgende Zahlen zeigen die Ausgaben für einige der wichtigsten Verbandszwecke:

	Hauptkasse Mk.	Lokalkasse Mk.
Reiseunterstützung . . . . .	114 858	28 769
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	720 002	397 492
Streitunterstützung . . . . .	574 150	328 914
Stranfenunterstützung . . . . .	565 346	212 911
Agitation . . . . .	152 543	78 406
Verbandsorgan . . . . .	118 770	—
	2 245 669	1 046 492

Das ist indes nur ein Teil der Ausgaben. Das Budget der Hauptkasse betrug nicht weniger als 6 967 503 Mk., davon 1 977 235 Mk. Bestand am Jahreschluß 1909. Die Vermögenszunahme beträgt rund 90 000 Mk. Die Gesamtausgaben der Lokalkassen aus eigenen Mitteln bezifferten sich auf 2 220 072 Mk. Welche Bedeutung die Zuschlagsbeiträge in den Zahlstellen des Verbandes erlangen haben, geht daraus hervor, daß die den Zahlstellen verbleibenden 20 Proz. der Verbandsbeiträge in den Einnahmen nur mit 649 071 Mk. figurieren, während die eigenen Lokalbeiträge die Summe von 1 588 358 Mk. erreichten. Nur dadurch wurden die enormen Zuschüsse der Lokalkassen zu den Verbandsunterstützungen möglich, die aus der obigen Tabelle ersichtlich sind. Wir machen auch hier die gleiche Erfahrung wie beim Metallarbeiterverband, daß die Lokalkassen eine immer größere Bedeutung im Verbandsorgan erlangen. Der Vermögensbestand des Verbandes am Jahreschluß verteilte sich folgendermaßen:

Verbandskasse . . . . .	1 977 235,13 Mk.
Gaukassen . . . . .	4 328,66 "
Lokalkassen . . . . .	1 452 754,98 "
Summa . . . . .	3 434 318,72 Mk.

Die Zunahme beträgt 286 706 Mk., wovon 220 291 Mk. auf die Lokalkassen entfallen.

In den vorjährigen Kämpfen hat der Verband durchweg gut abgeschnitten. Der große Kampf in Südwestdeutschland konnte mit einem guten Erfolge der Arbeiter beendet werden. Das gleiche kann auch von den sonstigen Lohnbewegungen festgestellt werden.

Ueber die Zusammensetzung des Verbandes gibt folgende Tabelle Auskunft:

Branche	insgesamt	weibliche	Zunahme gegenüber 1908	
			Zahl	Prozent
Bürstenmacher . . . . .	3189	883	—	—
Drechsler . . . . .	4925	141	156	3,27
Stockerbeiter . . . . .	1624	125	363	28,79
Knopfmacher . . . . .	1638	251	150	10,08
Stammacher . . . . .	871	184	184	26,78
Storbmacher . . . . .	2306	85	101	4,58
Korbschneider . . . . .	285	11	—	—
Stellmacher . . . . .	4322	—	74	1,74
Tischler . . . . .	89287	32	3746	4,38
Klaviermacher . . . . .	9168	332	878	10,59
Stuhlbauer . . . . .	2165	13	—	—
Polierer . . . . .	5729	278	301	5,55
Modelltischler . . . . .	4491	—	204	4,76
Partettischler . . . . .	994	—	77	8,40
Bergolder . . . . .	2064	181	224	12,17
Maschinenarbeiter . . . . .	10314	75	872	9,24
Pantinenmacher . . . . .	240	1	—	—
Kistenmacher . . . . .	1954	106	—	—
Diverse . . . . .	6261	675	580	10,21
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>151827</b>	<b>3373</b>	<b>7568</b>	<b>5,25</b>
<b>Darunter weibliche . . . . .</b>	<b>3204</b>	<b>—</b>	<b>232</b>	<b>7,81</b>
<b>„ jugendliche . . . . .</b>	<b>169</b>	<b>—</b>	<b>117</b>	<b>225,00</b>

Nur die Bürstenmacher, Korbschneider, Stuhlbauer, Pantinenmacher und Kistenmacher haben einen Rückgang aufzuweisen, der indes nur 342 Mitglieder beträgt. Im übrigen haben sämtliche Branchen Fortschritte aufzuweisen. Den Kern des Verbandes bilden die Tischler mit 89 287 Mitgliedern. Auf sie entfallen von den neugewonnenen Mitgliedern 3746 oder nahezu die Hälfte der vorjährigen Zunahme.

Von den Organisationen der Glaser und Wöttcher liegen uns noch keine abschließenden Zahlen vor. Beide Verbände waren indes eifrig bemüht, ihre Aufgaben zu erfüllen, und sie hatten auch zum Teil nicht unbedeutende Lohnbewegungen zu führen. Die Glaser hatten eine Ausgabe für Streitunterstützung von 29 474 Mk. Beide hatten mit einer großen Arbeitslosigkeit zu rechnen. Insbesondere wurden die Glaser von der Krise schwer betroffen. Ihre Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrugen 46 782 Mk., wozu 6468 Mk. Reiseunterstützung kommen. Die Wöttcher hatten vor allem unter den neuen Reichsteuern zu leiden, deren Erhöhung die Getränkeindustrie schwer traf. Die Folge war eine Einschränkung der Produktion auch der Zaffabriken, wodurch die Arbeitslosigkeit der Wöttcher eine erhebliche Verschlechterung erfuhr.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Nach dem Jahresbericht des Brauerverbandes für 1909 ergibt sich ein Mitgliederbestand am Jahreschluß von 33 896. Die Zunahme beträgt 617. Der Vermögensbestand stieg von 704 497 Mk. auf 904 190 Mk., davon 770 590 Mk. in der Hauptkasse. Pro Kopf der Mitglieder (im Jahresdurchschnitt) ergibt das ein Vermögen von 27,01 Mk. gegen 20,09 im Jahre 1908. An Unterstützungen wurden insgesamt 286 276,35 Mk. aus den Mitteln der Hauptkasse verausgabt. Davon entfallen auf eigene Streiks 49 479 Mk. und auf Arbeitslosenunterstützung 55 349 Mk.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein schloß das Jahr 1909 mit einem Mitgliederbestand von 4817 ab gegen 4800 im Vorjahre. Für Unterstützungen wurden 18 282 Mk. verausgabt. In dieser Summe ist die Ausgabe für Lohnbewegungen und Streiks nicht enthalten. — Im ersten Quartal 1910 ist der Mitgliederbestand auf 5378 gestiegen, die Zahl der umgesetzten Beitragsmarken betrug 51 451. Gegenüber dem 1. Quartal 1909 ist das ein Mehr von 848 Mitgliedern und 10 896 Wochenbeiträgen.

Der Glaserverband kann nunmehr auf ein 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Seine Gründung wurde zwar im Jahre 1884 auf einer Konferenz in Erfurt beschlossen und Leipzig zum Vorort bestimmt. Da aber die Handhabung des Sozialistengesetzes in Leipzig die Ausführung des Erfurter Beschlusses unmöglich machte, mußten die Leipziger Verbandstollegen im Frühjahr 1885 ihre Aufgabe der Wiesbadener Organisation überweisen. Unter dem Namen „Verband der Glasergesellschaft Deutschlands“ trat die Organisation ins Leben. 1888 wurde der Verband polizeilich aufgelöst, das Landgericht hob jedoch den Auflösungsbeschuß der Polizei wieder auf, so daß die Organisation weiter bestehen konnte. Der Mitgliederbestand betrug damals 1498 in 34 Zahlstellen. Im Jahre 1890 schloß sich der Verband der Bleiglasler mit 229 Mitgliedern dem Verbands an, der im Jahre 1892 den Namen „Centralverband der Glaser und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands“ annahm. Seit dem Jahre 1895 gibt der Verband ein eigenes Organ, „Die Glaserzeitung“, heraus, die in dem letzten Jahre eine Auflage von zirka 6000 erreicht hat. Die Kämpfe des Verbandes sind in den letzten Jahren verhältnismäßig groß gewesen. Die Unternehmer haben sich zu einem „Schutzverband für das Glasergewerbe“ vereinigt, der den Forderungen der Arbeiter den organisierten Widerstand der Unternehmer entgegensetzt und auch selbst wiederholt zum Angriff übergegangen ist. — Die finanziellen Leistungen des Glaserverbandes sind recht bedeutend. Seit Einführung der Arbeitslohnunterstützung im Jahre 1888 sind insgesamt für diesen Zweck 463 871 Mk. verausgabt worden, davon in den letzten zehn Jahren 217 765 Mk., wozu 59 761 Mk. für Reiseunterstützung kommen.

Die Urabstimmung im Holzarbeiterverbande über die Erhöhung des Verbandsbeitrages von 50 auf 60 Pf. pro Woche hat die Annahme der Beitragserhöhung mit 48 905 gegen 35 502 Stimmen ergeben. Der Wochenbeitrag beträgt daher ab 1. Juli 60 Pf., wovon 50 Pf. an die Hauptkasse abzuführen sind. Jedoch wird der Verbandsvorstand die Beibehaltung des bisherigen Beitrages in Gebieten resp. Branchen mit niedrigen Löhnen zulassen. Die Erhöhung des Beitrages wird in erster Linie dazu dienen, in diesen Gebieten mit der Aktion des Verbandes einzusetzen, um die Löhne zu verbessern und erträglichere Verhältnisse für die Mitglieder zu schaffen.

Die alte Erscheinung der Urabstimmungen machte sich auch diesmal bei den Holzarbeitern bemerkbar: Von den rund 154 000 Verbandsmitgliedern beteiligten sich an der Abstimmung 84 588 oder rund 55 Proz. Diese Beteiligung ist zwar besser als in den meisten Fällen, wo der Urabstimmungsapparat in unseren Gewerkschaften in Bewegung gesetzt wurde. Aber befriedigend ist das Ergebnis keineswegs. Mit Recht bemerkt die „Holzarbeiterzeitung“ u. a. dazu:

„Diese Gleichgültigkeit eines großen Teiles der Mitglieder gegenüber einer Frage, die im Grunde jeden einzelnen berührt, ist bedauerlich. Als mildernder Umstand kann wohl in Betracht gezogen werden, daß es sich in einer Reihe von Zahlstellen eigentlich nur um die Frage handelte, ob ein größerer oder kleinerer Teil des Beitrages an die Hauptkasse abgeführt werden soll. In diesen Zahlstellen wäre auch bei der Ablehnung der Beitragserhöhung der Gesamtbeitrag nicht ermäßigt worden, sondern die 10 Pf., um die es sich handelte, wären in die Lokalkasse geflossen. Der Umstand, daß in den fraglichen Orten der Ausfall der Abstimmung für die Leistung des einzelnen an die Organisation bedeutungslos war, macht die Stimmenthaltung vieler Kollegen verständlich, entschuldigbar sie aber nicht, um so weniger, als dieser Grund doch immerhin nur für einen Teil der Kollegen in Betracht kommt. In dieser Beziehung ist der Ausfall der Urabstimmung eine ernste Mahnung für die Funktionäre des Verbandes. Es muß in der Agitation noch viel mehr gelehrt werden. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, dem Verband neue Mitglieder zuzuführen, das Interesse der Kollegen für die Organisation muß ständig wachgehalten werden. Es darf nicht vorkommen, daß sich für so wichtige Angelegenheiten des Verbandes nur die Hälfte der Mitglieder interessiert. Die Urabstimmung ist ein Prüfstein für die Anteilnahme der Mitglieder an den Vorgängen in der Organisation, und man kann nicht sagen, daß die Kollegen diese Prüfung gut bestanden hätten.“

Die Nr. 19 des „Correspondenzblatt des Verbandes der Tapezierer“ in als Agitationsausgabe mit zweckentsprechendem Inhalt erschienen. Neben dem übrigen gut ausgewählten Lesestoff werden in einer besonderen Abhandlung die Leistungen des Verbandes besprochen. Die Nummer verdient die weiteste Verbreitung unter den unorganisierten Berufsangehörigen.

#### Aus der niederländischen Gewerkschaftsbewegung.

Es liegt auf der Hand, daß die letzten Krisenjahre ihre schädliche Wirkung auch auf die niederländische Gewerkschaftsbewegung ausgeübt haben. Allerdings haben sie den weiteren Fortschritt der Bewegung nicht verhindern können. Nach dem vor kurzem publizierten Bericht des natürlichen Amtes zählte die niederländische Gewerkschaftsbewegung im Januar 1907 in 2193 Organisationen 128 945 Mitglieder und im Januar 1909 in 2254 Organisationen 145 000 Mitglieder.

Die Mitgliederzahl der christlichen Fachvereinigungen, soweit diese bekannt wurde, war im Januar 1909 6707; die der katholischen zu demselben Datum 19 885. Die Mitgliederzahl der konfessionellen Fachvereinigungen betrug am 1. Januar 1907 33 125, am 1. Januar 1909 dagegen, soweit Angaben vorliegen, nur 29 353. Die Niederländische Gewerkschaftscentrale (Nederlandsch Verbond van Vakverenigingen) hatte in diesen zwei Jahren eine Mitgliederzunahme von 26 200 auf 36 685 aufzuweisen; also eine Zunahme von 40 Proz., während sich die niederländischen Gewerkschaften im ganzen um 12,5 Proz. vermehrten. Am 1. Januar 1907 umfaßte unsere Centrale 20,33 Proz. aller Gewerkschaftler im Lande, am 1. Januar 1909 25,3 Proz. Auch im Jahre 1909 hat die Gewerkschaftscentrale wieder eine Zunahme von einigen tausend Mitgliedern aufzuweisen.

Für die christliche Gewerkschaftsbewegung waren die letzten Jahre nicht besonders vorteilhaft, obgleich diese seit geraumer Zeit sehr rührig ist, und die rein katholische Bewegung erhielt, aus Furcht vor dem Vorwärtsdrängen der klassenbewußten Arbeiterbewegung, in mancher Hinsicht außerhalb der Arbeiterbewegung Hilfe.

Die anarchistische Gewerkschaftsbewegung hat nur noch geringen Umfang; sie hat nur in wenigen Orten unter einigen Gruppen von Arbeitern noch etwas Einfluß erhalten. Die anarchistische Centrale konnte keine Angabe machen über die Mitgliederzahl der angegliederten Vereinigungen; im ganzen wird sie auf 4000 geschätzt.

Bemerkenswert ist noch, daß nahezu die Hälfte aller niederländischen Gewerkschaftler, nämlich 45,66 Proz., in den vier Städten über 100 000 Einwohner wohnen; die Hauptstadt Amsterdam zählt 30 121 in Fachvereinigungen organisierte Arbeiter, das ist nahezu ein Viertel der Gesamtsumme.

Der Schneider- und Näherinnenverband hielt vor kurzem seine Jahresversammlung ab. Aus dem Bericht ging hervor, daß der Mitgliederbestand von 680 auf 797 gestiegen ist. An Beiträgen wurden 5895 Mk. vereinnahmt.

Der Tischler- und Tapeziererverband hatte am 27. und 28. Februar seine Generalversammlung. Die Mitgliederzahl stieg im verflohenen Jahre von 1089 auf 1118. Die Einnahmen betragen 16 490 Mk.; für Streiks wurden 2748 Mk. ausgegeben.

Der Mitgliederbestand des Metallarbeiterverbandes stieg im Jahre 1909 von 1860 auf 2179. Die Einnahmen betragen total 26 528 Mk.; die Ausperrungen kosteten dem Verbände 5530 Mk. An Arbeitslosenunterstützung wurden 2270 Mk. ausgegeben.

Einige günstige Ausnahmen nicht mitgerechnet, sind die holländischen Gewerkschaften noch sehr wenig kapitalkräftig. Eine Besserung macht sich indes bemerkbar. So ergibt sich aus der Abrechnung über 1909, die der Zimmererverband dieser Tage veröffentlichte, daß dieser Verband an Beiträgen eine Einnahme von 28 203 Mk. hatte; für Streiks wurden 2136 Mk., für Krankenunterstützung und Sterbegeld 5366 Mk. ausgegeben. Das Verbandsvermögen betrug am 1. Januar 1910 28 635 Mk.

J. v. d. T.

## Kongresse.

### Der achte Kongreß des italienischen Bauarbeiterverbandes.

Der Ende März in Turin tagte, hatte eine außerordentlich umfangreiche und wichtige Tagesordnung aufzuweisen, die teilweise weit über den Rahmen der Landesorganisation hinaus von größtem Interesse war. Das befundete sich auch durch die sehr starke Teilnahme von Vertretern der ausländischen Bruderorganisationen. So waren vertreten: Der deutsche Maurerverband durch Bömelburg und Bossi, das internationale Sekretariat der Steinseher, der schweizerische und deutsche Steinarbeiterverband, der deutsche Bergarbeiterverband, die französische Bauarbeiterorganisation und eine Anzahl Arbeitskammern.

Der Verband ist ein Industrieverband auf breiter Grundlage; es gehören demselben nicht bloß die sämtlichen Branchen des Baugewerbes, sondern auch die Maler, Ziegeleiarbeiter und die Arbeiter der Steinindustrie an. Der Vorstand hatte einen

umfangreichen Bericht über die Entwicklung des Verbandes seit seinem Bestehen vorgelegt, der ein wertvolles Stück Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung überhaupt darstellt. Die Vorlegung dieses Berichtes ist um so mehr zu begrüßen, als es in puncto Statistik in der italienischen Arbeiterbewegung bisher überhaupt recht trübe aussah. Aber auch der Gesamtverband hat in geistiger und intellektueller Beziehung geradezu enorme Fortschritte gemacht, dieser Eindruck drängte sich jedem auf, der den Verhandlungen desselben Verbandes vor fünf Jahren in Piacenza beizuwohnen Gelegenheit hatte. Am besten wurde das aber illustriert durch die Beschlüsse des Kongresses, deren Tendenz auf eine unverkennbare und auch beabsichtigte Anlehnung an die Einrichtungen der deutschen gewerkschaftlichen Organisationen mit ihren stabilen Einrichtungen hinzielt. In dieser Hinsicht haben zweifellos die tausende italienischer Bauarbeiter, die alljährlich in Deutschland arbeiten, von der deutschen Organisation gelernt und mit ihren Erfahrungen die Heimatorganisation befruchtet, wodurch das zielbewußte Hinarbeiten der Leitung auf dasselbe Ziel eine tatkräftige Unterstützung erfuhr.

Aus der Geschichte des Verbandes seien folgende Zahlen angeführt. Bei der Gründung im Jahre 1899 zählte der Verband 10 Sektionen mit 532 Mitgliedern. Im Jahre 1905 waren es 356 Sektionen mit 25 265 Mitgliedern und im Jahre 1909 434 Sektionen mit 43 220 Mitgliedern. Die Einnahmen betragen im Jahre 1899 1162 Lire, 1905 66 228 Lire und 1909 142 645 Lire. Auch über Lohnbewegungen, Streiks, sowie die Entwicklung der Lohn- und Arbeitsbedingungen enthält der Bericht reiche und erschöpfende Angaben, die die jenseitige Tätigkeit des Verbandes im Interesse der Arbeiterschaft ausführlich darlegen. In der Diskussion über den Vorstandsbericht waren es nur die Vertreter der Maurer von Bologna, die kritische Ausführungen zu machen hatten und zwar ziehen diese den Vorstand der „Gewaltherrschaft“. Bemerkenswert sei, daß die Sektionen in Bologna wohl mit zu den Gründern des Verbandes gehörten, dann aber lange Jahre außerhalb desselben gestanden haben, weil sie sich auf syndikalistischem Boden bewegten. Auf diesen Ton war denn auch die Kritik des Vorstandes gestimmt. Auch unter den Steinarbeitern ist noch eine relativ narke syndikalistische Strömung vorhanden, die sich in Anträgen manifestierte, welche auf eine Umwandlung des Verbandes in getrennte Maurer-, Steinarbeiter- usw. Verbände hinzielten. Unter demonstrativem Beifall der erdrückenden Mehrheit des Kongresses konnte der Vorsitzende Quaglino in seinem Schlußwort erklären, daß es ein Unsinn wäre, wenn die italienischen Organisationen den umgekehrten Weg gehen würden, wie die Organisationen in anderen Ländern. Dieselbe Frage behandelte noch ausführlicher der 2. Vorsitzende Borghesio in seinem Referat über die Frage, ob die Form des Industrieverbandes aufrechtzuhalten sei. Nachgewiesen wurde auch, daß die meist nur kleinen Nicht-Maurersektionen dem Verband bisher mehr gekostet als sie ihm eingebracht haben. Es wurde dann auch die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes einstimmig beschlossen. Beschlossen wurde ferner ohne erhebliche Debatte die Schaffung von Bezirksvereinen und die Einteilung des Verbandes in Gaue, an deren Spitze nach und nach besoldete Beamte gestellt werden sollen. Auch der Anschluß aller Sektionen an die italienische Generalkommission, und zwar korporativ, wurde be-

schlossen. Die Erstämpfung des neunjtündigen Arbeitstages — natürlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel — wurde als die nächste und vornehmste Aufgabe des Verbandes bezeichnet und ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt. Es handelt sich hierbei nicht mehr um eine rein theoretische Forderung, sondern der Anfang ist schon gemacht.

Das größte und unmittelbare Interesse konzentrierte sich auf die Frage der Beitragsregelung. Hier hatte der Vorstand sowohl eine namhafte Erhöhung als auch die Einführung regelmäßiger Wochenbeiträge an Stelle der bisherigen Monatsbeiträge vorgeschlagen. Die Lösung dieser Frage ging geradezu überraschend schnell vor sich. Nach einer Debatte von wenigen Stunden wurden die Anträge des Vorstandes mit nur geringen Änderungen angenommen. Dadurch erfahren die Beiträge fast eine Verdoppelung. Bisher wurde gezahlt pro Monat 20 bis 35 Cent., vom Februar 1912 ab beträgt der Wochenbeitrag (auf 40 Wochen im Jahre) 20, 15 und 10 Cent. In der Zwischenzeit wird der Monatsbeitrag um 5 Cent. erhöht. Von 1912 ab erfährt auch die Streikunterstützung eine gründliche Regelung, sie beträgt dann von der zweiten Streikwoche ab 7 bzw. 5 bzw. 3 Lire. Auf dem Kongreß in Piacenza tritt man sich beinahe tagelang um eine Erhöhung der Monatsbeiträge um 5 Cent. Natürlich fehlte es auch diesmal nicht an warnenden Stimmen, die aus der Beitragserhöhung einen rapiden Rückgang der Mitgliederzahl prophezeien zu sollen glaubten, wie das ja auch auf deutschen Kongressen noch hier und da vorkommt. In den übrigen Bestimmungen erfuhr das Statut ebenfalls Änderungen im Sinne einer Anlehnung an die deutschen Gewerkschaften, speziell des Maurerverbandes. Zum Schlusse nahm der Kongreß noch eine Anzahl Referate über sozialpolitische Gesetzgebung entgegen. Es sprachen: über Unfallgesetzgebung d'Aragona, über Invalidität und Altersversicherung Cabrini, derselbe über Arbeitsinspektion, über Berufskrankheiten und hygienische Vorschriften Pieraccini. In einer Resolution wurden die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und den namentlich in Oberitalien sehr zahlreichen Produktiv-Genossenschaften festgelegt. Auch im Baugewerbe gibt es eine ganze Anzahl teilweise sogar ziemlich leistungsfähiger Produktivgenossenschaften. Ueber die internationalen Beziehungen sprachen von den ausländischen Vertretern Bömelburg und Kolb-Zürich. Unter dem rauschenden Beifall des Kongresses erklärte der Vorsitzende Cuaquino, daß der italienische Bauarbeiterverband seine ganze Kraft daran setzen werde, während der Aussperrung in Deutschland den Zugang italienischer Bauarbeiter fernzuhalten. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß der italienische Bauarbeiterverband auf diesem Kongreß einen riesenfortschritt gemacht hat und damit vorbildlich geworden ist für die gesamte italienische Gewerkschaftsbewegung.

A. Anoll.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Der Kampf im Baugewerbe.

Nach den Mitteilungen der Unternehmer waren in der vorigen Woche 186 000 Arbeiter ausgesperrt. Seitdem sollen weitere 1000 Mann hinzugekommen sein, so daß sich also die Aussperrung nach den eigenen Angaben der Unternehmer auf 187 000 Arbeiter erstreckt. Damit haben die Unternehmerführer selbst ihr Fiasko eingestanden. Denn sie wollten mindestens 300 000 Arbeiter auf die Straße werfen lassen,

in drei Wochen sollten dann die Arbeiterorganisationen platt am Boden liegen. Aus den drei Wochen sind bereits vier geworden und immer noch fehlt den Unternehmern jede Aussicht, die Bauarbeiterverbände niederzuringen. Der Ton in den Veröffentlichungen und Zirkularen des Bundes klingt zwar außerordentlich großspurig, kann jedoch nicht über den wahren Sachverhalt hinwegtäuschen. Selbst mit Hilfe des Terrors haben die Unternehmerführer ihre Leute zur Teilnahme an der Aussperrung im gewünschten Umfange nicht bewegen können. Nach den Feststellungen der Gewerkschaften sind nur 113 441 Arbeiter noch ausgesperrt. Die großindustriellen Scharfmacher, die die baugewerblichen Unternehmer in den Kampf geholt haben, sind denn auch sehr verchnapft. Am 4. Mai hat eine Sitzung des Kartellauschusses der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände getagt, die sich mit dem Kampf im Baugewerbe befaßte. Die „Arbeitgeberzeitung“ berichtet darüber, daß im Ausschuß zuerst „die Unzufriedenheit mancher Arbeitgeberkreise mit dem Verlaufe der Aussperrung vortragen wurde.“ Besonders natürlich erregt der Abfall einiger Städte, wie Berlin, Hamburg, Bremen die Entrüstung der Scharfmacher. Diese können nicht zugeben, daß ein plausibler Grund zur Aussperrung vorhanden sein muß, sollen die Unternehmer zusammenhalten. Ihnen genügt das einfache Kommando zur Aushungerung der Arbeiter, dem sich einfach alle Unternehmer fügen müssen, auch wenn sie dadurch ihrem eigenen Ruin entgegengehen. Daher verzeichnet der Bericht der „Arbeitgeberzeitung“ auch „große allgemeine Unzufriedenheit“ im Kartellauschluß darüber, „daß einzelne Bezirksverbände des Baugewerbes sich auf Einzelverhandlungen eingelassen hatten“ und daß unbeteiligte „beamtete“ Personen Friedensverhandlungen anzubahnen suchten: „Ein solches Verhalten unbeteiligter Personen ist zu verurteilen, denn auch noch so starke humanitäre Friedenssehnsucht gibt keinen Freibrief für unbeteiligte, um einen Teil der kämpfenden Parteien zur Fahnenflucht überreden zu dürfen.“ Demgegenüber genügt der Hinweis, daß in den Kreisen der Arbeiter der ehrliche Friede überall gewünscht wird und daß es hier keineswegs als „Fahnenflucht“ angesehen wird, wenn in den einzelnen Bezirken eine Einigung mit den Unternehmern erfolgt. Nur die Scharfmacher sind es, die den Frieden hintertreiben durch Fortsetzung dieser unsinnigen und frivolen Aussperrung. Sie fordern sogar die Hineinbeziehung der Nebengewerbe in die Aussperrung. Im Kartellauschluß wurde „angeregt“, heißt es im Bericht der „Arbeitgeberzeitung“, die Tischler, Anstreicher, Töpfer u. s. w. „nicht so lange arbeiten zu lassen, bis sie von selber zum Stillstand kommen.“

Obgleich also diese Arbeiter mit ihren Unternehmern im friedlichen Vertragsverhältnis stehen, sollen sie auf Geheiß der Scharfmacher hinausgeworfen werden. Die leitenden Kreise des deutschen Unternehmertums zeigen damit, wie wenig ihnen um die Tariftreue der Unternehmer zu tun ist. Hier, wo es ihnen paßt, wollen sie einfach gänzlich unbeteiligte Arbeiter aussperrern lassen, obgleich diese durch Tarifverträge vor Aussperrungen geschützt sind. Das ist flagranter Tarifbruch. Wir können den Urhebern dieser Tarifbrüche heute schon erklären, daß die Gewerkschaften sich den Vertragsbruch nicht gefallen lassen werden. Es wird sich herausstellen,

ob die Unternehmer nach geltendem Recht einfach auf die Innehaltung eingegangener Verträge pfeifen dürfen, oder ob auch sie verpflichtet sind, die Vertragstreue hochzuhalten. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, die Vertragsmanipulationen der beiden Unternehmercentralen, die diese Vertragsbrüche anordnen, oder wie sie es nennen „anregen“, unter die Lupe zu nehmen. Die deutsche Öffentlichkeit aber machen wir schon heute ganz besonders aufmerksam auf diese vertragsbrechenden Maßnahmen der centralen Körperschaften des deutschen Unternehmertums. Und wir erinnern gleichzeitig an die nichtswürdige Geze der gleichen Unternehmerkreise gegen die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe aus Anlaß des vorjährigen Tarifbruchs der schwedischen Buchdrucker. Dieser Tarifbruch war lediglich eine Folge der Vertragspolitik der schwedischen Unternehmer, die den Gedanken der Unverletzlichkeit der Verträge untergraben muß. Den gleichen Weg schlagen die deutschen Scharfmacher jetzt auch ein. Dagegen legen wir von vornherein entschieden Verwahrung ein. Die Verantwortung für die Folgen fällt auf diejenigen, denen der Vertrag nur ein Mittel zur Anebelung der Arbeiter ist und die daher den Vertragsbruch für erlaubt halten, wenn er nur diesem Zwecke dient.

**Ausperrung der Fleischer in Hamburg.** Die Hamburger Fleischerinnung hat soeben die organisierten Fleischergefelln ausgesperrt, weil bei einem ihrer Mitglieder 5 Gesellen die Einführung der 11stündigen Arbeitszeit, geregelte Pausen, Bezahlung der Ueberstunden, Logis außer dem Hause und Anerkennung des Arbeitsnachweises verlangten. Die Forderungen wurden abgelehnt, worauf die Hamburger Arbeiter die Fleischwaren dieses Innungsmeisters nicht mehr kauften. Die Innung hat daraufhin die Aussperrung verhängt. In Veracht kommen 900 Arbeiter.

### Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Schneider haben zum zweiten Male den Scharfmachern im Meisterverband die wohlverdiente Niederlage beigebracht. Im Herbst 1908 war zum ersten Male der Versuch unternommen worden, die organisierten Schneidergehilfen auszusperrn und so den Verband dem Willen der Unternehmer gefügig zu machen. Die Kampagne endete mit einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Einführung eines Generaltarifs für das gesamte Schneidergewerbe in der Schweiz. Die Ausarbeitung des Generaltarifs besorgten die Meister und der von ihnen erzeugte Wechselbalg war so vollständig mißlungen, daß er in der Urabstimmung des Schneiderverbandes fast einstimmig verworfen wurde. Nun versuchte der Meisterverband zum zweiten Male sein Glück mit der Aussperrung nur der organisierten Gehilfen, aber erfreulicherweise erntete er nur einen kompletten Mißerfolg. Einmal zeigte es sich, daß an manchen Orten überhaupt nur eine kleine Minderzahl von Meistern dem Unternehmerverbände angehört und sodann ging an einigen anderen Orten die Meisterorganisation in die Brüche, indem die Meister der von Zürich bezw. von München ausgegangenen Aussperrungsparole die Gefolgschaft verweigerten und aus dem Scharfmacherverbände austraten. Daraufhin schlossen diese Meister mit den organisierten Gehilfen Ortstarife ab, die für diese besser und befriedigender sind als der Generaltarif des Meisterverbandes ist. Es waren namentlich Zürich und der weltberühmte Kurort Davos, die hierin mit dem guten Beispiel vorangingen. Da lud der Central-

vorstand der Meister nach zirka achtwöchiger Aussperrungsdauer anfangs April den Vorstand des Gehilfenverbandes zu neuerlichen Unterhandlungen ein, die mit der Preisgabe des unglücklichen Generaltarifs und der völligen Freiheit für die Ortstarife endeten. Damit war die Niederlage des Meisterverbandes besiegelt, und nun begannen die Unterhandlungen mit den lokalen Meisterorganisationen, die in den letzten Tagen des April auf der ganzen Linie mit dem Erfolg der Gehilfen in Form von mehr oder weniger befriedigenden Ortstarifen zu Ende geführt wurden, die eine Verbesserung der bisherigen Arbeitsbedingungen bedeuten. Die kapitalistischen Scharfmacher werden nun nach diesem Ausgang der Kraft- und Machtprobe nicht so bald zur dritten Aussperrung schreiten.

In Zürich hat die direkte Aktion ihren Einzug gehalten. Im Spenglergewerbe bestand zum Teil bereits die 9- und daneben für den größeren Teil der Gehilfen die 9½stündige Arbeitszeit. Da beschloßen nun die Gehilfen in den Werkstätten mit der längeren Arbeitszeit, einfach abends um 5½ Uhr nach Vollendung der 9stündigen Arbeitszeit, Feierabend zu machen. Der Beschluß wurde fast ausnahmslos durchgeführt und die Spenglermeister schienen sich damit abfinden zu wollen, als der sogenannte Arbeitgeberverband eingriff und die Spenglermeister scharf machte, so daß sie mit der Aussperrung auf die direkte Aktion antworten mußten. Das geschieht nun offensichtlich nur mit Widerwillen und nur in bescheidenem Umfange. Vielfach wahrten die vom Arbeitgeberverbände verewaltigten Spenglermeister ihre Stellung als „Herr im Hause“ dadurch, daß sie mit ihren Gehilfen Scheinverträge über die 9½stündige Arbeitszeit abschlossen, ihnen aber gestatteten, nach Absolvierung des Neunstundentages Feierabend zu machen. Ähnliche Vorgänge spielen sich ebenfalls in Zürich im Zimmerergewerbe ab, wo die 9½- und 10stündige Arbeitszeit nebeneinander bestanden und die Arbeiter mit der längeren Arbeitszeit beschloßen, die 9½stündige Arbeitszeit mittels der direkten Aktion einzuführen. Beide Bewegungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Der seit dem 1. Juni 1909, also bald ein Jahr dauernde Bauarbeiterstreik in Winterthur hat nun auch politische Folgen gezeitigt. Die Behörden hatten wohl das Waffen- und Streikpostenverbot erlassen, ein Massenaufgebot der Staatspolizei mobilisiert und die Verronsperrre, die sonst in der Schweiz nicht eingeführt ist, verhängt, auch an Verhaftungen, Polizeibußen, gerichtlichen Verurteilungen und Ausweisungen — sogar von Frauen! — fehlte es nicht; allein da dadurch noch immer nicht die so heiß ersehnte Beendigung des Streiks und der Massenzug von Streikbrechern erreicht wurden, wurde das ganze Spießbürgertum wild und sprengte mit Hilfe der „Christen“ inklusive der Streikbrecher bei den am 24. April stattgefundenen städtischen Wahlen den sozialdemokratischen Polizeichef Walter, auf den sich der ganze Haß des in seinen heiligsten Profitgefühlen empörten Kapitalistenklingels konzentriert hatte, weil er nicht den Oberscharfmacher seiner Polizisten machen und auf gewalttätige und ungesekliche Weise den Streik niederschlagen wollte. So reduzierte sich die Vertretung der Arbeiterschaft in dem siebengliedrigen Magistrat von 3 auf 2, und auch in anderen Behörden hüßte die sozialdemokratische Partei einen Teil ihrer Vertretung ein. Aber der Streik geht trotzdem weiter und wird solange dauern, bis den streikenden Bauarbeitern befriedigende Zugeständnisse gemacht werden.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Aus Krähwinkel.

Die internationalen Verträge der deutschen Bauunternehmer verfolgen bekanntlich den Zweck, die ausgesperrten Bauarbeiter über die Landesgrenzen hinaus existenzlos zu machen. Der centrale Arbeitgeberverband in Schweden, dem die baugewerblichen Unternehmerorganisationen angehören, vertritt die Sache so, daß die schwedischen Grenzen für jegliche Einwanderung deutscher Arbeiter zu sperren sind! Der Verbandsvorstand hat unter dem 21. April eine Proklamation an seine Mitglieder erlassen, wonach das Arbeitsverbot für deutsche Arbeiter seitens aller Mitglieder zu beachten ist. Auf Grund der Verbandsstatuten wird hierdurch ein Arbeitsverbot für alle deutschen Arbeiter erlassen, gleichgültig welchem Berufe die Arbeitstuchenden anzugehören vorgeben oder von welchem Orte im Reich sie kommen; dieses gilt auch für Arbeiter, die nach dem 1. April 1910 eingewandert wurden," so heißt es wörtlich in der Proklamation. Die förtliche Begründung dieses Beschlusses lautet: „Außer der Verpflichtung ist es auch eine Ehrensache für unsere Mitglieder, diesem Arbeitsverbot genau Folge zu leisten; sie geben damit eine geeignete Antwort auf die Millionen Kronen, die die deutschen Arbeiter vergangenen Sommer opferten, um die schwedischen Sozialisten in den Stand zu setzen, sowohl die Gesellschaftsordnung als schwedische Industrie und Unternehmungsgewinn gründlich zu zerstören.“

Demnach wären jene schwedischen Attribute für den billigen Preis von 1325 961,14 Mk. aus der Welt zu schaffen. Das ist nämlich die von den deutschen Arbeitern im vorigen Jahre für Schweden aufgebrauchte Summe, die jene fürchterlichen Wirkungen gehabt haben soll.

Die deutschen Arbeiter werden indes den Bannfluch der kleinen Bernegroße im centralen Arbeitgeberverband Schwedens mit größtem Gleichmut zu tragen wissen.

## Arbeiterversicherung.

### Sind die Urteile der Schiedsgerichte Abschriften der Bescheide der Berufsgenossenschaften?

Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Rentenprozessen sind in den letzten Jahren immer lebhafter geworden. Es wird ihnen, den Schiedsgerichten, mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie sich zu sehr an die Bescheide der Berufsgenossenschaften anlehnen, die fast immer auf Gutachten von Vertrauensärzten beruhen, deren Tätigkeit vielfach nicht anders als direkt unheilvoll bezeichnet werden kann. Mit Formeln, daß gegen das einwandfreie Gutachten des Vertrauensarztes so und so keine Bedenken bestehen, werden die Behauptungen der Verletzten von vielen Schiedsgerichten abgetan. Für eine genügende Aufklärung des Sachverhalts sorgen die Schiedsgerichte häufig nicht. Diese Behauptung muß ja sogar der Entwurf der Reichsversicherungsordnung bekräftigen, in deren Begründung es ausdrücklich heißt:

„Wenn bisher jeder Vorschlag auf lebhaften Widerspruch gestoßen ist, der das Rechtsmittel des Refurjes einschränken wollte, so ist dies durchaus erklärlich. Denn erfahrungsgemäß weisen zurzeit in den Streitigkeiten der Unfallversicherung die Feststellungen der Vorinstanzen, auch soweit sie rein

tatsächlicher Art sind, nicht selten wesentliche Mängel und Lücken auf, die erst durch das Eingreifen des Reichsversicherungsamtes und im Verlaufe seiner Ermittlungen beseitigt werden.“

Ein Beispiel dafür, wie eng sich die Schiedsgerichte den Bescheiden der Berufsgenossenschaften anschließen, wollen wir mit der Gegenüberstellung der Begründungen geben, wie sie in einem Bescheide der heßisch-nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und in einem Urteile des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Wiesbaden enthalten sind. Die genannte Berufsgenossenschaft hatte einem Maurer, der im Juli 1908 durch einen Unfall eine Laceration von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand erlitten hatte, anfangs 10 Proz. Unfallrente gewährt, die aber schon mit Ende April 1909 entzogen, weil Gewöhnung eingetreten sei und Erwerbsbeschränkung nicht mehr bestehe. Betrachten wir nun die auffallende Uebereinstimmung zwischen dem Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 15. April 1909 und dem Urteile des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Wiesbaden vom 30. Juli 1909.

### Inhalt des Bescheides.

Nach der ausführlichen Beschreibung Ihres körperlichen Befundes durch Herrn Dr. med. Grünwald, hier, auf Grund der kürzlich stattgehabten Untersuchung ist eine weitere wesentliche Besserung in dem Zustand der rechten Hand eingetreten, insofern, als zweifelsfrei festgestellt worden ist, daß eine Druckempfindlichkeit des Ringfingers nicht mehr besteht. Die Unfallfolgen, soweit sie auf Ihre Erwerbsfähigkeit von Einfluß sein können, bestehen nur noch in der Beugungsbehinderung des rechten Ringfingers.

Die Streckungsbehinderung der Finger dagegen ist für die Arbeitsfähigkeit ganz bedeutungslos. Da nun aber seit dem Unfälle 9 Monate verflossen sind, die geringe Beugungsbehinderung des Ringfingers von Anfang an für die Gebrauchsfähigkeit der Hand wenig von Bedeutung war, so kann jetzt, nachdem Gewöhnung an diesen Zustand eingetreten ist, überhaupt eine meßbare Schädigung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr bestehen. Daß dies wirklich so ist, geht aus der kräftigen

### Inhalt des Urteils.

Nach dem obigen Gutachten bestehen die Unfallfolgen, soweit sie auf die Erwerbsfähigkeit des Untersuchten von Einfluß sind, im wesentlichen in der Beugungsbehinderung des rechten Ringfingers.

Die geringe Streckungshemmung der Finger der rechten Hand ist dagegen durchaus bedeutungslos und die von pp. J. behauptete Empfindlichkeit des rechten Ringfingers ist nach dem Ergebnisse der Untersuchung überhaupt nicht mehr vorhanden.

Es handelt sich somit nur noch um die beschriebene Behinderung des rechten Ringfingers, die aber jetzt, 9 Monate nach dem Unfälle, infolge der Angewöhnung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht mehr beeinträchtigt. Daß dem wirklich so ist, geht aus der kräftigen Muskelentwidelung des rechten Armes und der rechten Hand sowie aus der starken Schwielenbildung hervor, durch die bewiesen wird, daß die rechte Hand keineswegs mehr geschwächt ist und gesichert wird, sondern kräftig zur Arbeit ge-

Muskelfentwidelung des rechten Arms und der Hand, sowie aus der starken Schwielenbildung hervor, durch die bewiesen wird, daß die rechte Hand keineswegs mehr geschwächt ist und geschont wird, sondern kräftig zur Arbeit gebraucht wird und normale Leistungsfähigkeit entfaltet.

braucht wird und normale Leistungsfähigkeit entfaltet.

Auf Grund dieses Gutachtens, sowie auf Grund des Gutachtens des schiedsgerichtlichen Vertrauensarztes, Geheim. Medizinalrats Dr. Gleitsmann in Wiesbaden, vom 30. Juli 1909, wonach ebenfalls eine wesentliche Erwerbsbeschränkung infolge des Unfalls beim Kläger nicht mehr besteht, hält das Schiedsgericht die Aufhebung der Rente für gerechtfertigt.

Dem entgegenstehenden Berichte der Gebr. S. (Arbeitgeber des Verletzten) konnte daher das Schiedsgericht nicht zustimmen. Die Lohnverminderung wird wohl nicht auf den Unfall, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen sein.

Man kann ruhig sagen, daß das Schiedsgericht den Bescheid der Berufsgenossenschaft, also der Prozeßpartei, Wort für Wort in die Gründe seines Urteils aufgenommen hat. Aus dem Urteile ist das aber nicht zu ersehen, sondern es wird der Ansicht erweckt, als seien die Schlussfolgerungen die eigenen des Schiedsgerichts und es ist nicht zu erkennen, daß sie mit denen der Partei „übereinstimmen“.

Wenn solche Uebereinstimmung auf Grund eines richtigen Tatbestandes besteht, so mag sie immerhin noch passieren. Im konkreten Falle war aber die Darstellung des tatsächlichen Zustandes unrichtig. Nicht nur der Ringfinger der rechten Hand war in der Beugungsfähigkeit behindert, sondern auch Mittel- und Zeigefinger und alle drei Finger konnten nicht gestreckt werden. Daß die Hand eines Mannes von 60 Jahren, der sein Leben schwer gearbeitet hat, auch noch Schwielen zeigt, wenn die Hand nicht mehr in dem gleichen Maße zur Arbeit gebraucht werden kann wie früher, sollte auch der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht bekannt sein. Das Reichsversicherungsamt, an das der Kläger sich mit Hilfe des Arbeiterssekretariats zu Frankfurt a. M. wandte, erkannte auch an, daß die Unfallfolgen stärker seien als die Vorinstanzen angenommen hätten und daß der Verletzte als noch um 10 Proz. erwerbsbeschränkt zu betrachten sei. Mit Urteil vom 7. März d. J. wurde die Genossenschaft zur Weiterzahlung der Rente verurteilt.

Sollte die neue Reichsversicherungsordnung Gesetz werden, die neben der Verschlechterung in der Verwaltung der Krankenkassen als bedeutungsvollste Verschlechterung die Verkümmerng der Rechtsmittel bringen will, so kann das Reichsversicherungsamt in Fällen wie der hier geschilderte, keine Remedur eintreten lassen, weil der Rekurs ausgeschlossen werden und die an seine Stelle vorgeschlagene Revision in Prozessen, in denen es sich wie hier um Kürzung oder Entziehung der Rente handelt, auch unzulässig sein soll. Dann sind die Schiedsgerichte mit ihren ungenügenden Feststellungen die höchste Instanz, wozu ihnen aber alle und jede Voraussetzung fehlt.

J. S.

## Gewerbegerichtliches.

### Wahlen.

In Colmar siegten die freien Gewerkschaften mit 760 Stimmen gegen 356 der Christlichen. Von den Wahlberechtigten gingen nur die Hälfte zur Wahl. — In Heilbronn erhielten die freien Gewerkschaften 1892, die christlich-nationale Arbeitergruppe 136 Stimmen. Dazu kommen noch die Abstimmungsergebnisse in Böttingen und Redargartach. Unsere Gewerkschaften erhalten 11, die Nationalen 1 Mandat.

In Dffenbach erhielten das Gewerkschaftskartell für 6385 Stimmen 18 Mandate und die Christlichen für 853 Stimmen 2 Mandate. Bei den Arbeitgeberwahlen entfielen auf die Industriellen 728 Stimmen und 18 Beisitzer, auf die freien Gewerbetreibenden 83 Stimmen und 2 Sitze.

## Mitteilungen.

### Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- |                  |  |
|------------------|--|
| Barop:           | Meier, Benedikt, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.           |
| Bahrenth:        | Ernst, Karl, Expedient.  |
| Berlin:          | Stoltenberg, Martin, Krankenkassenangestellter.                    |
| "                | Behold, Otto, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.            |
| "                | Gnichwitz, Paul, Angestellter des Land- und Waldarbeiterverbandes. |
| "                | Pöhner, Rudolf, Angestellter des Maurerverbandes.                  |
| "                | Appolt, Richard, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.      |
| "                | Hoff, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.          |
| "                | Neumann, Hermann, Angestellter des Maurerverbandes.                |
| "                | Bogenschardt, David, Angestellter des Land- und Waldarbeiterverb.  |
| Frankfurt a. M.: | Baumann, Wilhelm, Expedient.                                       |
| "                | Wachhaus, Heinrich, Angestellter des Buchdruckerverbandes.         |
| Gera:            | Lang, Max, Angestellter des Lederarbeiterverbandes.                |
| "                | Otto, Adolf, Expedient.  |
| "                | Röder, Paul, Expedient.  |
| Hamburg:         | Leffebre, Gustav, Angestellter des Verbandes der Böttcher.         |
| "                | Spieß, Wilhelm, Berichterstatter.                                  |
| Kiel:            | Ballenthin, Johann, Expedient.                                     |
| "                | Wendt, Albert, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.        |
| Mannheim:        | Seufert, Josef, Expedient.   |
| Marten:          | Manekeller, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.      |
| München:         | Bauer, Anton, Parteiangestellter.                                  |
| Ronsdorf:        | Behold, Peter, Parteiangestellter.                                 |
| Stettin:         | Böttcher, Karl, Redakteur des „Volks-Vote“.                        |
| Straßburg:       | Walther, Michael, Angestellter d. Transportarbeiterverbandes.      |
| Stuttgart:       | Hoska, Ferdinand, Ang. des Textilarbeiterverbandes.                |
| Weißwasser:      | Müller, Heinrich, Ang. des Glasarbeiterverbandes.                  |